

Berliner Ratgeber Inklusion

für Menschen mit Behinderung

BERLIN



Landesamt
für Gesundheit und Soziales



25. Jahrgang
Ausgabe 2025/26

Audioversion



Liebe Leserinnen und Leser,

25 Jahre – ein Vierteljahrhundert voller Begegnungen und Entwicklungen hin zu einem inklusiveren Berlin. Mit Freude präsentiere ich Ihnen die **Jubiläumsausgabe** unseres **Berliner Ratgebers Inklusion für Menschen mit Behinderungen**. Dieses Jubiläum ist mehr als ein Meilenstein – es ist Ausdruck von Engagement, Zusammenarbeit und dem gemeinsamen Willen, Teilhabe für alle Menschen in unserer Stadt zu ermöglichen.

Als wir 2001 die erste Ausgabe – unter dem Titel **Informationen zum Schwerbehindertenrecht** – veröffentlichten, stand eines im Mittelpunkt: Verlässliche Informationen zu Rechten und Leistungen. Daraus wurde im Laufe der Jahre ein umfassender Wegweiser, der heute nahezu alle Lebensbereiche von Arbeit über Freizeit bis zum Wohnen berührt.

Der Ratgeber ist längst mehr als ein Nachschlagewerk. Er ist eine praktische Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, Angehörige, Institutionen und Arbeitgeber.

Gemeinsam für gelebte Inklusion

Diese Entwicklung wäre ohne das Zusammenspiel vieler Akteurinnen und Partner nicht möglich gewesen: Bezirks- und Sozialämter, Senatsverwaltungen, die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Werkstätten, der Allgemeine Blinden- und Sehbehinderten-Verein und vor allem unser Versorgungsamt haben unter vielen anderen dazu beigetragen, dass der Ratgeber stets aktuell und praxisnah bleibt. Ihnen allen gilt mein besonderer Dank. Die Zahlen belegen, wie stark der Ratgeber nachgefragt ist: In den letzten vier Jahren wurden jeweils 20.000 Exemplare gedruckt. Rund 13.000 davon erreichen die Menschen direkt über unsere Kanäle, weitere 7.000 über Werkstätten, Wohnstätten, Gesundheitseinrichtungen, Pflegestützpunkte sowie kulturelle und soziale Treffpunkte. Parallel nutzen jährlich etwa 22.000 Menschen die digitale Version. Inklusion ist ein fortlaufender Prozess. Herausforderungen ändern sich – und mit ihnen der Ratgeber. Wir werden weiter zuhören, aktuelle Fragen aufgreifen und den Zugang vereinfachen – in Print, digital, in Leichter Sprache und als Hörversion.

Zum 25. Jubiläum lade ich Sie ein, den Ratgeber als Informationsquelle und als Angebot zu verstehen: Gemeinsam können wir daran arbeiten, dass Inklusion in Berlin gelebte Realität ist. Jede und jeder kann dazu beitragen – als Nachbarin, Kollege, Freundin oder Bürger dieser Stadt.



Mit herzlichem Dank für Ihre Treue und Ihr Engagement,

Alexander Straßmeir, Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin



Das Versorgungsamt informiert

Elektronische Übermittlung des Grades der Behinderung (GdB) an das Finanzamt

Menschen mit Behinderung können steuerliche Vorteile durch den Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG) nutzen. Bisher musste dafür der Bescheid des Versorgungsamts beim Finanzamt eingereicht werden. Ab 2026 wird alles viel einfacher!

Ab 01.01.2026 gilt:

- Der GdB wird vom Versorgungsamt automatisch auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt.
- Dafür muss im Antrag die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) angegeben werden.
- Ohne Steuer-ID kann der Pauschbetrag nicht berücksichtigt werden.
- Ausnahme: Bescheide, die vor 2026 ausgestellt wurden und gültig sind, werden vom Finanzamt weiterhin in Papierform akzeptiert.

Ist die Steuer-ID das gleiche wie die Steuernummer?

- Nein. Die Steuernummer (Abkürzung: St.-Nr.) ist eine Nummer, die vom Finanzamt vergeben wird. Sie kann sich ändern, z. B. wenn man umzieht und sich bei einem anderen Finanzamt meldet.

Bin ich verpflichtet, die Steuer-ID anzugeben, um einen Schwerbehinder- tenantrag zu stellen?

- Nein. Die Steuer-ID ist nur notwendig, wenn Sie die den Behinderten-pauschbetrag in Anspruch nehmen möchten.

Wo finde ich meine Steuer-ID?

- Die Steuer-ID steht auf Ihrem Einkommenssteuerbescheid oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Wenn Ihnen diese Dokumente verloren gegangen sind, können Sie Ihre Steuer-ID auch direkt beim Bundes-zentralamt für Steuern anfordern. (🌐 www.bzst.de)

Inhaltsverzeichnis

<input type="checkbox"/>	Kontakte und Angebote	
	des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin	6
<input type="checkbox"/>	Antrag stellen	8
<input type="checkbox"/>	Schwerbehindertenausweis	12
<input type="checkbox"/>	Merkzeichen	15
<input type="checkbox"/>	Personenbeförderung	17
<input type="checkbox"/>	Kraftfahrzeugsteuer	22
<input type="checkbox"/>	Parkerleichterungen	25
<input type="checkbox"/>	Sonderfahrdienst	29
<input type="checkbox"/>	Berufliche Teilhabe	35
<input type="checkbox"/>	Steuerrecht	47
<input type="checkbox"/>	Wohnen	52
<input type="checkbox"/>	Kommunikation und Medien	54
<input type="checkbox"/>	Junge Menschen	56
<input type="checkbox"/>	Weitere Themen und Adressenübersicht	
	→ Beauftragte für Menschen mit Behinderung	62
	→ Beratungsstellen in den bezirklichen Gesundheitsämtern	63
	→ Zentrum für Sinnesbehinderung	64
	→ Integrationsfachdienste	65
	→ Fachstellen für Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	66
	→ Vereine und Verbände	67
	→ Euro-Toilettenschlüssel	70
	→ Impressum.....	71

Kontakte und Angebote

Kundencenter des Versorgungsamtes

Besuch im Kundencenter nur mit Termin innerhalb der Öffnungszeiten:
Montag/Dienstag 9-15 Uhr, Donnerstag 12-18 Uhr, Freitag 9-13 Uhr

Terminbuchung unter: [🌐 service.berlin.de/standort/325721](https://service.berlin.de/standort/325721)
oder telefonisch unter 115



Sprechstunde für Gehörlose

Terminvereinbarung für die Dienstleistungen in Gebärdensprache:

1. Donnerstag im Monat 15-18 Uhr,
3. Donnerstag im Monat 12-15 Uhr

Terminbuchung unter: [🌐 service.berlin.de/standort/326139](https://service.berlin.de/standort/326139)
E-Mail: gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de



Video-Sprechstunde

Terminbuchung über das Kontaktformular
sowie per E-Mail oder unter 115



Video-Sprechstunde für Gehörlose

Terminvereinbarung über das Kontaktformular



Kontakte

Sie haben viele Möglichkeiten, Antworten auf Ihre Fragen zu bekommen:

- E-Mail: infoservice@lageso.berlin.de
- Postanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Versorgungsamt, Kundencenter, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
(Bitte immer das Geschäftszeichen angeben!)
- Bürgertelefon 115, Sprechzeiten: Montag-Freitag 7-18 Uhr



Informationen auf unserer Internetseite: [🌐 f1p.de/lageso](https://www.f1p.de/lageso)

Dienstgebäude: Sächsische Str. 28, 10707 Berlin (Erdgeschoss)

Fahrverbindung: U3/U7 Fehrbelliner Platz (Fahrstuhl vorhanden)
Bus 101, 143, 115 bis Fehrbelliner Platz

Barrierefreiheit im Kundencenter

- Das Kundencenter ist vom Gehweg aus mit einem Fahrstuhl zu erreichen.
- Eine rollstuhlgerechte Toilette ist im Erdgeschoss vorhanden.
- Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Eingangsbereich
in der Sächsischen Straße.

Hinweise

Informationen zum Mitnehmen

Flyer zum Schwerbehindertenrecht

- Schwerbehindertenrecht – Häufig gestellte Fragen
- Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen
- Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderungen
- Parkerleichterungen
- Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung
- Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht

Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung

- auf CD als Hörversion für Blinde oder stark sehbehinderte Menschen
- in leichter Sprache

Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache

Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung

Die Broschüre finden Sie bei uns kostenlos im Kundencenter, bei den bezirklichen Bürgerämtern und bei den Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen oder online unter: [f1p.de/ratgeber-inklusion](https://www.f1p.de/ratgeber-inklusion)

Hier können Sie die **Hörversion** sowie den Ratgeber Inklusion in leichter Sprache herunterladen.



Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Wir sind gespannt auf Ihre Rückmeldungen! Den Fragebogen finden Sie Online, siehe QR-Code.



Die **aperçu Verlagsgesellschaft mbH** stellt den Ratgeber her. Hier finden Sie weitere Infos, z. B. zum Erwerb des Ratgebers.



Hinweis: Dieser Ratgeber ist ohne Gewähr und nach bestem Wissen erstellt worden. Es können nur die wichtigsten Nachteilsausgleiche (Vergünstigungen) – soweit bekannt – berücksichtigt werden. Vergünstigungen im kommunalen Bereich und von Privatinstitutionen berücksichtigt diese Broschüre nicht.

Antrag stellen

Wenn Sie im alltäglichen Leben durch eine dauerhafte Gesundheitsstörung stark beeinträchtigt sind, können Sie einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft stellen. Mit der Feststellung der Behinderung sind in der Regel keine unmittelbaren Leistungen verbunden, sondern Rechte und Nachteilsausgleiche z. B. im Arbeits-, Steuer- oder Straßenverkehrsrecht.

Was wird festgestellt?

■ Grad der Behinderung (GdB) und Merkzeichen

Im Antragsverfahren wird der Grad der Behinderung (GdB) ermittelt. Der GdB zeigt an, wie stark Sie allgemein in Ihrer Teilhabe am Leben eingeschränkt sind. Merkzeichen spiegeln dagegen spezielle Einschränkungen wider.

Im Feststellungsverfahren wird also nicht gefragt: „Welche Krankheit haben Sie?“, sondern „Wie stark beeinträchtigt Sie Ihre Krankheit im Alltag?“

Was wird von Ihnen benötigt?

Um das Ausmaß Ihrer Beeinträchtigungen beurteilen zu können, werden **aktuelle** medizinische Unterlagen benötigt (nicht älter als 2 Jahre).

Nützliche Tipps

- Beachten Sie: Krankheit ist nicht gleich Behinderung. Eine Behinderung kann erst festgestellt werden, wenn Ihre Gesundheitsstörung **seit mindestens 6 Monaten** besteht.
- Lassen Sie sich vor Antragstellung untersuchen, wenn Sie schon länger nicht beim Arzt waren oder wenn Ihre medizinischen Unterlagen nicht auf Deutsch vorliegen.
- Fügen Sie Ihrem Antrag alle relevanten medizinische Unterlagen bei, die Ihnen vorliegen oder die Sie selbst besorgen können.
- Informieren Sie Ihre behandelnden Ärzte vorab über Ihre geplante Antragstellung. Lassen Sie sich dort Ihre aktuellen medizinischen Unterlagen aushändigen und reichen Sie diese mit Ihrem Antrag zusammen bei uns ein.
- Falls eine **Operation oder Reha-Maßnahme** bevorsteht, kann es sinnvoll sein, mit dem Antrag bis nach der Durchführung zu warten. So können entsprechende Befunde im Feststellungsverfahren gleich berücksichtigt werden. Ein Nachreichen von Unterlagen kann zu Verzögerungen führen, wenn das Verfahren bereits läuft.
- Füllen Sie den Antrag vollständig aus und beachten Sie dabei die dem Antrag beigefügten Hinweise.

Antragsformular

Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Sie können:

→ das Antragsformular vom Versorgungsamt oder über das Bürgertelefon 115 erhalten.

→ den Antrag online über den folgenden Link stellen:

t1p.de/antrag_stellen

→ ein Antragsformular am PC ausfüllen, über folgenden Link:

t1p.de/antrag_stellen_pc

dann ausdrucken und unterschrieben versenden.



Die Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses in Kopie (Vorder- und Rückseite) ist erforderlich. Nicht-EU-Bürger legen eine amtliche Bescheinigung über ihren Aufenthaltsstatus vor. Das kann eine Farbkopie des Passes oder Aufenthaltstitels sein. Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben aber in Deutschland arbeiten legen eine aktuelle Arbeitsbescheinigung vor.

Wer kann einen Antrag stellen?

Sie können einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen, wenn Sie

→ in Deutschland wohnen,

→ in Deutschland einer Arbeit nachgehen,

Sie können Familienangehörigen, Bekannten oder sozialen Diensten eine **Vollmacht** geben, damit diese den Antrag für Sie stellen. Mit der Vollmacht erklären Sie sich einverstanden, dass diese Person in Ihrem Namen handelt. Die Person muss volljährig sein. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht dann an die bevollmächtigte Person. Geben Sie bitte immer Name, Adresse, Telefonnummer der Person vollständig an. Die Vollmacht gilt, bis der Bescheid erteilt ist.

Eine **Betreuung** kann vom Betreuungsgericht angeordnet werden, wenn keine Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste möglich ist. Die Betreuung kann nur für volljährige Personen übernommen werden. Die Betreuung ist gesetzlich geregelt. In der Urkunde (Bestellungsurkunde) steht, für welche Aufgabenkreise (Bereiche wie Gesundheit, Finanzen, Vertretung vor Behörden, o.ä.) die Betreuung erfolgt. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht an den Betreuer, wenn dieser zur Vertretung vor Behörden berechtigt ist. Die betreute Person kann ihre Angelegenheiten weiterhin selbst regeln.

Eine **Betreuung** kann vom Betreuungsgericht angeordnet werden, wenn keine Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste möglich ist. Die Betreuung kann nur für volljährige Personen übernommen werden. Die Betreuung ist gesetzlich geregelt. In der Urkunde (Bestellungsurkunde) steht, für welche Aufgabenkreise (Bereiche wie Gesundheit, Finanzen, Vertretung vor Behörden, o.ä.) die Betreuung erfolgt. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht an den Betreuer, wenn dieser zur Vertretung vor Behörden berechtigt ist. Die betreute Person kann ihre Angelegenheiten weiterhin selbst regeln.

Im Jahr 2024 wurden
66.876 Anträge auf
Feststellung einer Schwer-
behinderung nach dem
Sozialgesetzbuch SGB IX im
Versorgungsamt gestellt.

Gesetzliche Vertreter sind in der Regel die Eltern von minderjährigen Kindern. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die gesetzliche Vertretung. Entweder handelt der oder die junge Erwachsene dann für sich selbst oder es wird eine amtliche Betreuung (siehe oben) eingerichtet. Das können dann wieder die Eltern sein. Gesetzliche Vertretung kann auch ein Vormund sein, der für sein minderjähriges Mündel handelt.

Gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht

Wenn Eltern das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind haben, müssen beide den Schwerbehindertenantrag unterschreiben. Liegt kein gemeinsames Sorgerecht vor, wird eine entsprechende Bescheinigung vom Jugendamt in Kopie benötigt (Negativbescheinigung, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegt.)

Rückwirkende Anerkennung

Die Feststellung einer Schwerbehinderung gilt grundsätzlich ab dem Datum, an dem der Antrag eingegangen ist. In Ausnahmefällen kann vom Versorgungsamt die Schwerbehinderung rückwirkend festgestellt werden. Diese Ausnahme liegt vor, wenn mit der rückwirkenden Feststellung konkrete steuer- oder rentenrechtliche Vergünstigungen erreicht werden können. Das ist z.B. der Fall, wenn durch die Feststellung einer Schwerbehinderung rückwirkend eine abschlagsfreie Rente für den schwerbehinderten Menschen möglich wird. Ein finanzieller Vorteil kann sich auch im Hinblick auf die Einkommenssteuer oder die Kraftfahrzeugsteuer ergeben.

Die konkreten Möglichkeiten des finanziellen Vorteils müssen vom Antragstellenden nachgewiesen werden, z.B. durch Nachweis vom Finanzamt oder dem Rentenversicherungsträger

Antrag einreichen

Der Antrag kann **per Post** oder eingescannt per **E-Mail-Anhang** geschickt werden. Er kann auch in den Hausbriefkasten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales eingeworfen oder bei Beratungsbedarf auch persönlich im Kundencenter abgegeben werden. Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung. Das Versorgungsamt entscheidet, welche medizinischen Unterlagen noch angefordert werden. Wenn die medizinischen Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie eine Zwischeninformation. Die Befunde werden von ärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern nach den bundeseinheitlich geltenden versorgungsmedizinischen Grundsätzen bewertet. In der Regel kann das Ausmaß der funktionellen Einschränkungen anhand der herangezogenen Befundberichte der behandelnden Ärzte nach Aktenlage beurteilt werden. Eine Einladung zum persönlichen Untersuchungstermin

erfolgt daher nur in seltenen Fällen, in denen eine zweifelsfreie Entscheidung nicht möglich ist. Das Ergebnis der Gutachterinnen und Gutachter ist die Grundlage zur Entscheidung über den Grad der Behinderung (GdB) und eventuell zustehende Merkzeichen.

Entscheidung

Wenn über Ihren Antrag entschieden wurde, erhalten Sie einen Bescheid. Im Bescheid ist festgehalten, welcher Grad der Behinderung vorliegt, ob eine Schwerbehinderung (ab GdB 50) besteht, ob bestimmte gesundheitliche Merkmale vorliegen (Merkzeichen) und ab welchem Zeitpunkt diese Feststellung gilt.

Was bedeutet Heilungsbewährung?

Die „Heilungsbewährung“ ist eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen (z.B. Krebs). Für diese Zeit wird der Grad der Behinderung (GdB) höher bewertet. Im Bescheid finden Sie dann den Hinweis „...im Stadium der Heilungsbewährung“. Gleichzeitig wird mitgeteilt, wann dieser Zeitraum endet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der aktuelle Gesundheitszustand geprüft und neu bewertet.

Widerspruch einlegen

Wenn Sie den Bescheid erhalten haben und mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich beim Versorgungsamt Widerspruch einlegen. Wenn der Widerspruch zu spät eingeht wird der Bescheid gültig (rechtswirksam). Darauf werden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung Ihres Bescheides hingewiesen. Der Widerspruch muss vom Antragstellenden, vom Bevollmächtigten, dem Betreuer oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Begründen Sie Ihren Widerspruch ausführlich. Die Begründung kann nachgereicht werden. Neue medizinische Unterlagen können mitgeschickt werden. Darin sollten die vorhandenen Funktionseinschränkungen genau beschrieben sein. Sie erhalten einen Widerspruchsbescheid. Ist der Widerspruch erfolgreich können Sie entstandene Kosten geltend machen (z.B. für Porto, Telefonate, Kopien, Rechtsbeistand usw.). Dafür reichen Sie die Quittingungen zusammen mit einem Antrag auf Erstattung beim Versorgungsamt ein.

Klage einreichen

Wenn Ihr Widerspruch abgewiesen wurde, können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht Berlin erheben. Wenn die Klage zu spät beim Sozialgericht Berlin eingeht, wird der Widerspruchsbescheid gültig (rechtswirksam). Haben Sie bereits einen Schwerbehindertenausweis und damit verbundenen Nachteilsausgleiche erhalten, können Sie diese bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens weiter in Anspruch nehmen.

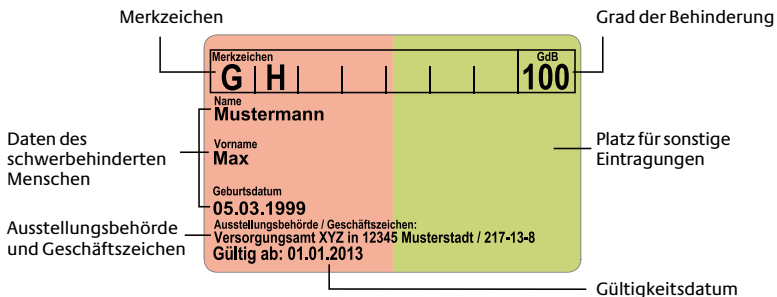
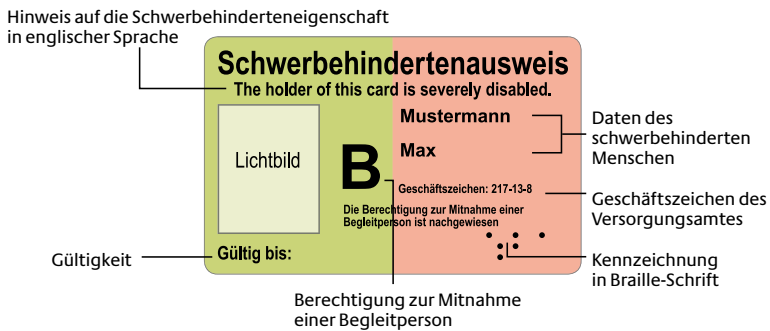
Schwerbehindertenausweis

Mit dem Schwerbehindertenausweis können Sie bundesweit viele Vorteile nutzen, zum Beispiel im Arbeitsleben und in der Freizeit. Einen Ausweis erhalten Sie, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Es gibt zwei Arten von Schwerbehindertenausweisen, in denen für bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen Merkzeichen eingetragen werden können.

Ein **einfarbig grüner Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Das einzige Merkzeichen, das auf dem grünen Schwerbehindertenausweis stehen kann, ist das Merkzeichen „RF“.

Ein **zweifarbigen grün-oranger Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn mindestens eines der Merkzeichen „G“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „Bl“ vorliegt. Mit diesem Ausweis können Sie beim Versorgungsamt ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis beantragen. Das Beiblatt ist mit einer (aufgedruckten) Wertmarke versehen. Die Wertmarke können Sie als Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr nutzen (siehe → Personenbeförderung).

So sieht der Schwerbehindertenausweis aus:



Lichtbild für den Schwerbehindertenausweis

Im Bescheid vom Versorgungsamt wurde Ihnen mitgeteilt, dass ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden kann. Dafür senden Sie ein Lichtbild an das Versorgungsamt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten Ihr Lichtbild an das Versorgungsamt zu senden:

- Im Internet über ein Formular, mit dem Sie das Lichtbild hochladen können.
- Per E-Mail in den Formaten JPG, PNG, BMP
- Per Post (mit Namen und Geburtsdatum des Ausweisinhabers) an das LAGeSo - Versorgungsamt - Kundencenter (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Postanschrift Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
Bitte notieren Sie immer Ihren Namen und das Geburtsdatum auf der Rückseite des Lichtbildes.



Ein Lichtbild ist auch erforderlich, wenn Sie den Ausweis

- ändern lassen
- verlängern lassen
- verloren haben oder er beschädigt ist.

Dann wird ein neuer Ausweis ausgestellt. Bis zum 10. Lebensjahr kann der Schwerbehindertenausweis ohne Lichtbild ausgestellt werden. Die Ausweiskarte wird in ca. 2 bis 3 Wochen zugesandt.

2024 wurden 65.577 Schwerbehindertenausweise im Kundencenter des Versorgungsamtes ausgestellt (2023 waren es 56.335).

Speicherung

Sie können Ihr Lichtbild speichern lassen. Dann wird kein neues Lichtbild benötigt, wenn Sie einen neuen Ausweis brauchen. Das Lichtbild kann bis zu 10 Jahren digital gespeichert werden. Dieser Speicherung müssen Sie schriftlich zustimmen. Wenn Sie nicht zustimmen, wird das Lichtbild nach 4 Wochen gelöscht. Das Original wird nach Fertigung der Ausweiskarte vernichtet.

Ihr gespeichertes Lichtbild wird auch dann gelöscht, wenn

- der Ausweis eingezogen wurde, weil Sie z. B. keinen Anspruch mehr auf einen Ausweis haben.
- die Akte an eine andere Behörde abgegeben wurde, weil Sie z. B. weggezogen sind.

Wenn Sie Ihren Ausweis verloren haben,

können Sie den Verlust-Antrag online, postalisch, per Telefon 115 oder per E-Mail stellen.

Wenn Sie Ihren Ausweis verlängern lassen möchten

Die Ausweiskarte wird in der Regel befristet ausgestellt. Vier bis sechs Wochen vor Ablauf des Gültigkeitsdatums können Sie die Verlängerung des Schwerbehindertenausweises beantragen. Für die Verlängerung der Ausweiskarte muss kein neuer Antrag auf Feststellung der Behinderung gestellt werden. Sie müssen für die Neuausstellung ein neues Lichtbild einreichen, sofern Sie bei einer früheren Ausstellung der Speicherung des Lichtbilds nicht zugestimmt haben. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung, Ihren Ausweis verlängern zu lassen:

Füllen Sie ein **Formular** (nicht barrierefrei) aus, fügen Sie Ihr Lichtbild ein und senden Sie dieses entweder
→ per **E-Mail** an infoservice@lageso.berlin.de



oder

→ per **Post** an: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
Versorgungsamt - Kundencenter
Sächsische Str. 28, 10707 Berlin

Alternativ können Sie

→ das **barrierefreie Online-Serviceportal** nutzen. Hier geben Sie Ihre persönlichen Daten ein, laden Ihr Lichtbild hoch und wählen die Option Verlängerung des Ausweises aus.



oder

→ Buchen Sie einen **Vor-Ort-Termin im Kundencenter**. Hier kann der Ausweis direkt vor Ort ausgestellt werden. Auf Wunsch kann dafür kostenfrei ein Lichtbild von Ihnen aufgenommen werden.



Bescheinigung für Auslandsaufenthalte

Das Versorgungsamt stellt auf Wunsch eine Bescheinigung aus, mit der Sie im Ausland nachweisen können, dass Sie schwerbehindert sind. Die Bescheinigung gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch. Über die Angebote und Vergünstigungen für Menschen mit Behinderung im Ausland müssen Sie sich selbst informieren.

Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen sind Buchstaben, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden, wenn bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Mit diesen Merkzeichen können Sie bestimmte Vorteile nutzen.

G erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder für die Ermäßigung der Kfz-Steuer.

Gesundheitliche Voraussetzungen: Es liegen Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule vor, die die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Das Gehvermögen kann auch z. B. als Folge innerer Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit eingeschränkt sein.

aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer, sowie für Parkerleichterungen.

Gesundheitliche Voraussetzungen: Außergewöhnlich gehbehindert bedeutet, dass die Mobilität bzw. die Gehfähigkeit außergewöhnlich beeinträchtigt sind. Sie können sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen, z. B. wenn Sie im Rollstuhl sitzen.

H Hilflosigkeit

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer.

Gesundheitliche Voraussetzungen: Sie benötigen aufgrund der Beeinträchtigungen täglich fremde Hilfe in erheblichem Umfang um den Alltag zu meistern. Das kann auf Sie zutreffen, wenn Sie z. B. blind sind oder querschnittsgelähmt oder schwere Hirnschäden vorliegen.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Wenn Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, können Sie eine Begleitperson mitnehmen. Die Begleitperson benötigt dann keinen Fahrschein.

Bl Blindheit

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer, sowie für Parkerleichterungen und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Gesundheitliche Voraussetzungen: Wenn Sie blind sind oder Ihre Augen keine Sehschärfe über 0,02 (1/50) erreichen.

Gl **Gehörlosigkeit**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder die Ermäßigung der Kfz-Steuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Gehörlos bedeutet Taubheit auf beiden Ohren. Dazu zählt auch die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren, in Verbindung mit schweren Sprachstörungen.

TBl **Taubblindheit**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Das Merkzeichen liegt vor, wenn eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 vorliegen.

RF **Ermäßigung des Rundfunkbeitrags**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags.

Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei

→ einer Sehbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB)
von mindestens 60

oder

→ einer Hörbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB)
von mindestens 50

oder

→ einem Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 80, wenn der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen des Leidens ausgeschlossen ist. Das Merkzeichen wird nicht anerkannt, wenn öffentliche Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder mit Hilfe einer Begleitperson besucht werden können.

T **Teilnahmeberechtigung für den Sonderfahrdienst**

Das Merkmal „T“ berechtigt zur Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis mit einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung ab 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen.

Personenbeförderung

Die Wertmarke als Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis können Sie eine Wertmarke als Fahrschein für den öffentlichen Personenverkehr nutzen. Die Wertmarke ist auf dem Beiblatt aufgedruckt. Als Fahrschein gilt die Wertmarke (im Original) nur zusammen mit dem gültigen Schwerbehindertenausweis.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können öffentliche Verkehrsmittel kostenlos nutzen. Deshalb wird für sie keine Wertmarke ausgestellt



Wieviel kostet die Wertmarke?

Die Wertmarke kostet für ein Jahr 104,- Euro bzw. für ein halbes Jahr 53,- Euro. Bitte benutzen Sie für die Einzahlung nur den vom Versorgungsamt vorbereiteten Zahlschein.

Den Zahlschein erhalten Sie entweder mit Ausstellung des Schwerbehindertenausweises oder ca. 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Wenn das Geld beim Versorgungsamt eingegangen ist, wird Ihnen das Beiblatt mit Wertmarke zugesandt.

Verlust der Wertmarke

Wenn Sie Ihre Wertmarke verloren haben, teilen Sie das dem Versorgungsamt mit.

Am besten Sie nutzen den **Online-Antrag**:



Rückerstattung der Wertmarke

- Wenn die Wertmarke vor Beginn ihrer Gültigkeit zurückgeben wird, kann der eingezahlte Betrag in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke noch länger als 6 Monate gültig ist, können 53 Euro zurückgezahlt werden.
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke kürzer als 6 Monate gültig ist, kann nichts zurückgezahlt werden.

Entscheidend für eine Rückerstattung ist der Eingang der Wertmarke beim Versorgungsamt (Posteingangsstempel).

Die Rückerstattung muss schriftlich beantragt werden (mit Angabe der Bankverbindung IBAN und BIC).



mit Bahn und Bus



Für wen?

und/
oder

»gehbehindert«

»gehörlos«

und
oder
oder

Kfz-Steuerergünstigung



50 %

»außergewöhnlich
gehbehindert«

und



100 %

und/
oder

»hilflos«

»blind«



und



100 %

Kriegsbeschädigte

und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (MdE mind. 70 % oder 50 % und 60 % mit **G**), die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren.



und



100 %



Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt.

Mit den Merkzeichen „G“ und „GI“ können Sie entscheiden, ob Sie das Beiblatt

- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr oder
- ohne Wertmarke für die Kfz-Steuerermäßigung nutzen wollen.

Ein Wechsel von einem Beiblatt mit oder ohne Wertmarke ist jederzeit möglich. Der Wechsel muss beim Versorgungsamt beantragt werden.

Mit dem Merkzeichen „aG“ können Sie das Beiblatt

- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr und
- die Kfz-Steuerermäßigung nutzen.

Nähere Informationen zur Kfz-Steuerermäßigung finden Sie auf [Seite 22](#).

Wann ist die Wertmarke kostenlos?

Die **Wertmarke** ist immer **kostenlos**, wenn Sie das Merkzeichen „Bl“ für blind oder „H“ für hilflos haben. Die Wertmarke wird für 12 Monate ausgestellt. Mit den Merkzeichen „G“, „Gl“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können Sie die Wertmarke kostenlos erhalten, wenn Sie eine der folgenden Leistungen bekommen:

- Bürgergeld („Hartz IV“)
- Grundsicherung (Sozialhilfe) nach dem Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV)
- als Heimbewohner einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger
- als Heimbewohner Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII
- als Asylbewerber Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das zum Nachweis benötigte Formular erhalten Sie vom Versorgungsamt. Dieses müssen Sie von der zuständigen Behörde (JobCenter, Sozialamt, Hauptfürsorgestelle) abstempeln lassen. Diesen Nachweis legen Sie dem Versorgungsamt vor, damit die kostenlose Wertmarke ausgestellt werden kann.

Die Wertmarke ist gültig in folgenden Verkehrsmitteln:

- Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen (Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
- Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften von Zügen, die mit Verbundfahrtschein genutzt werden können
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich (Nahverkehr)
- alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn (IRE-, RE-, RB-Züge und S-Bahnen) in der 2. Klasse bundesweit

Achtung: Keine Fahrt im EC, IC und ICE!

Sitzplatz

Die besonders ausgewiesenen Sitzplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln können alle mobilitätseingeschränkten Personen nutzen. Das können z.B. auch vorübergehend in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, aber auch Schwangere oder Personen mit Kleinkindern sein. Nur das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln

Mit einer Wertmarke und dem Schwerbehindertenausweis können Sie ohne zusätzlichen Fahrschein orthopädische Hilfsmittel mitnehmen (§ 228 SGB IX Abs. 6).

Orthopädische Hilfsmittel sind u. a.:

- verschiedene Arten von Rollstühlen (z. B. Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle),
- Gehhilfen (z. B. Unterarmstützen, Rollator, Deltarad),
- besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder, die speziell für Schwerbehinderte hergestellt worden sind).

Der Rollstuhl oder das orthopädische Hilfsmittel dürfen die Maße der ISO-Norm (Breite max. 70 cm, Länge max. 120 cm) sowie das Gewicht von max. 200 kg nicht überschreiten.

Neu in Berlin: Auch wenn normale Fahrräder nicht zu den orthopädischen Hilfsmitteln gehören, dürfen Fahrgäste mit den Merkzeichen G und aG im Schwerbehindertenausweis ihr Fahrrad kostenlos in allen U-Bahnen der BVG mitnehmen. Dies gilt auch für die Züge des Eisenbahn-Regionalverkehrs und die S-Bahn.

Blindenführ- und Begleithunde

Menschen mit dem Merkzeichen „B“ können zusätzlich zu einer Begleitperson einen Blindenführhund kostenlos mitnehmen. Menschen mit dem Merkzeichen „B“ können anstelle einer Begleitperson einen Hund kostenlos mitnehmen. Ein anerkannter und gekennzeichnete Assistenzhund kann immer kostenlos mitfahren. Blindenführ- und Assistenzhunde müssen keinen Maulkorb tragen.

Begleitung eines schwerbehinderten Menschen

Mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis können Sie eine Person Ihrer Wahl als Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr mitnehmen. Das gilt auch, wenn diese selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Die Begleitperson fährt kostenlos.

Das gilt in:

- Zügen des Nah- und Fernverkehrs, auch auf DB-Autozügen und City Night Line in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte besitzt,
- Buslinien im Nah- und Fernverkehr und auf Strecken der NE-Bahnen (Privatbahnen).

Auskünfte dazu erhalten Sie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Mobil mit Handicap: Serviceangebote

Der VBB Bus- und Bahn-Begleitservice

Für alle mobilitätseingeschränkte Menschen gibt es einen Bus- und Bahn-Begleitservice. Dieser ist unter Telefon 030 34649940 oder im Internet unter [f1p.de/vbb-begleitservice](https://www.f1p.de/vbb-begleitservice) erreichbar.

Mobilitätstrainings der BVG für Fahrgäste mit Handicap

Die Berliner Verkehrsbetriebe bieten spezielle Trainings für mobilitätseingeschränkte Menschen an. Bei den Trainings können Sie in einem stehenden Fahrzeug in aller Ruhe üben, mit den vorhandenen Hilfen am besten ein- und aussteigen und sich während der Fahrt zu sichern. Die aktuellen Termine finden Sie im Internet unter: [f1p.de/bvg-mobilitaetstrainings](https://www.f1p.de/bvg-mobilitaetstrainings)

Anmeldung unter: Tel. 030 25634567 oder per E-Mail: info@bvg.de

Berliner Mobilitätshilfedienste

Die Mobilitätshilfedienste bieten in allen Berliner Bezirken Begleitdienste und Rollstuhlschiebedienste für ältere Menschen (ab 60 Jahren) mit Mobilitätseinschränkungen an, die ihre Wohnung nicht ohne fremde Hilfe verlassen können. Die Begleitung erfolgt zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Spaziergang, zu einem Termin, einem Besuch oder zu einem kleineren Einkauf. Bei der Inanspruchnahme des Angebots fällt eine Eigenbeteiligung an. Die Mobilitätshilfedienste werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gefördert.

Weitere Informationen finden Sie unter [berliner-mobilitaetshilfedienste.de](https://www.berliner-mobilitaetshilfedienste.de)

Die **Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn (MSZ)** gibt Auskünfte über Hilfemöglichkeiten auf dem gewünschten Bahnhof oder die Ausstattung der Züge und ist bei der Reiseplanung behilflich. Die Mitarbeitenden nehmen auch die Bestellung von Hilfen beim Ein-, Um- und Aussteigen entgegen.

Öffnungszeiten: täglich von 6-22 Uhr, Tel. 030 65212888 www.bahn.de

Unter dem Stichwort „**Mobilitätsservice online**“ finden Sie auf der Internetseite ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail an die Mobilitätsservice-Zentrale weitergeleitet. Ein anderer Weg: Sie melden sich direkt mit den erforderlichen Angaben unter der E-Mail-Adresse msz@deutschebahn.com an.

Bei Fragen zu **Auslandsreisen** oder zur **Anmeldung von Hilfeleistungen** wenden Sie sich bitte an die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ).

Nähere Informationen finden Sie auf [Seite 102](#).

Kraftfahrzeugsteuer

Kfz-Steuervergünstigungen nach § 3a Abs. 2 KraftStG können von schwerbehinderten Personen beantragt werden, auf die ein Fahrzeug zugelassen ist. Das Fahrzeug darf nur zu Fahrten genutzt werden, die in Verbindung mit der schwerbehinderten Person stehen. Steuervergünstigungen sind nur für ein Fahrzeug möglich.

Wenn Sie sich für die Kfz-Steuervergünstigung entscheiden, erhalten Sie das „Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis“ ohne Wertmarke vom Versorgungsamt. Das Beiblatt ohne Wertmarke legen Sie bei der Kfz-Steuerstelle (Zollamt) vor.

Kfz-Steuerbefreiung

Mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerbefreiung beantragen.

Kfz-Steuerermäßigung

Mit den Merkzeichen „G“ oder „Gl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent beantragen.

Wechsel von der Kfz-Steuerermäßigung zur Nutzung des Personenverkehrs

Beantragen Sie beim **Zollamt eine Bescheinigung mit einem Lösch-Vermerk** (mit Dienstsiegel). Senden Sie die Bescheinigung an das Versorgungsamt.

Wechsel von der Nutzung des Personenverkehrs zur Kfz-Steuerermäßigung

Geben Sie das **Beiblatt mit Wertmarke dem Versorgungsamt zurück**. Das Versorgungsamt stellt Ihnen ein neues Beiblatt ohne Wertmarke aus. Schicken Sie das Beiblatt ohne Wertmarke an das Zollamt.

Wenn Sie Ihr Beiblatt (mit/ohne Wertmarke) verloren haben, teilen Sie das dem Versorgungsamt mit.
Am besten Sie nutzen den Online-Antrag:



Hinweise:

- Heben Sie das Beiblatt im Original gut auf. Sie können es für künftige Kfz-Anmeldungen wieder nutzen.
- Bei Neuzulassung bzw. Umschreibung eines Kfz kann der Antrag direkt bei der Kfz-Zulassungsbehörde gestellt werden. Die Kfz-Zulassungsbehörde vermerkt auf der Zulassungsbescheinigung die Steuerbefreiung. Der Antrag wird auf dem Postweg zum Zollamt geschickt. Das Zollamt versendet nach der Bearbeitung des Antrages den Steuerbescheid.
- Der Antrag für ein bereits zugelassenes Kraftfahrzeug kann beim Hauptzollamt oder den Kontaktstellen bei den Zollämtern gestellt werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Schwerbehindertenausweis
- Beiblatt ohne Wertmarke

Wenn Sie den Antrag auf dem Postweg stellen, fügen Sie Kopien dieser Dokumente bei.

Die Kontaktstellen des Zolls befinden sich hier:**■ Hauptzollamt Frankfurt (Oder)**

Postfach 1284, 15202 Frankfurt (Oder), Tel. 0335563-0

✉ poststelle.hza-ff@zoll.bund.de

Öffnungszeiten: Mo-Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Für den persönlichen Kontakt oder die Abgabe von Anträgen und Unterlagen, z. B. zur Befreiung oder Ermäßigung für schwerbehinderte Personen, sind folgende Kontaktstellen für Sie da:

■ Zollamt Marzahn (Zugang nicht barrierefrei)

Hellersdorfer Weg 35, 12689 Berlin, Tel. 69009-8778

✉ kfz-steuer.marzahn@zoll.bund.de

De-Mail: za-marzahn@zoll.de-mail.de

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi 7.45-16 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr 7.45-14.30 Uhr

■ Zollamt Dreilinden (Zugang barrierefrei)

Potsdamer Chaussee 62, 14109 Berlin, Tel. 69009-990

✉ poststelle.za-berlin-dreilinden@zoll.bund.de

De-Mail: za-dreilinden.hza-berlin@zoll.de-mail.de

Öffnungszeiten: Mo-Do 7.45-16 Uhr, Fr 7.45-14.30 Uhr

Informationen zu weiteren Kontaktstellen des Zolls finden Sie

auf den Internetseiten:  www.zoll.de

Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzone

Von den Verkehrsverboten der Umweltzonen sind schwerbehinderte Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos) **oder** „Bl“ (blind) ausgenommen. Sie dürfen **ohne Plakette bzw. unabhängig von der Plakettenfarbe** in der Umweltzone fahren. Bei fließendem Verkehr muss bei einer Kontrolle der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden, im ruhenden Verkehr erfolgt der Nachweis durch den EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden muss. Den Parkausweis erhalten Sie **ausschließlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde** im Bezirksamt.

Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ ohne Berechtigung für den EU-Parkausweis wird von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt auf Antrag ein **Nachweis für die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht** ausgestellt. Dieser Nachweis gilt jedoch nur in Berlin und ist nur bei Fahrten mit der schwerbehinderten Person oder Leerfahrten im Zusammenhang mit Hol- bzw. Bringefahrten gültig und muss ebenfalls beim Parken hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden. Antragsformulare für diesen Nachweis erhalten Sie von der **Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt**.

Den Antrag richten Sie an die:

- **Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt**

Heidi Bauer - ID 01

Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Tel. 9025-2212

✉ heidi.bauer@senmvku.berlin.de

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei privater Nutzung des Fahrzeugs eine **Einzelausnahmegenehmigung gegen Gebühr** für Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen „G“ oder Besitzer eines blauen EU-Parkausweises für Gleichgestellte erteilt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Das Fahrzeug kann nicht mit einem Partikelfilter auf die grüne Plakette nachgerüstet werden.
- Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 1. März 2007 auf den Antragsteller zugelassen.
- Ein Ersatz des Fahrzeuges durch ein geeignetes Fahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Infos über Einzelausnahmen/Anträge unter: [t1p.de/ausnahmeregelungen](https://www.t1p.de/ausnahmeregelungen)

Infos über die Umweltzone unter: www.berlin.de/umweltzone

Parkerleichterungen - § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Der EU-Parkausweis

Der EU-Parkausweis¹ kann für Menschen mit einer anerkannten außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“)², mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie bei Blindheit (Merkzeichen „Bl“) ausgestellt werden. Den Parkausweis erhalten Sie ausschließlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Bezirksamt.



Mit dem EU-Parkausweis kann im Gebiet der Bundesrepublik gestattet werden:

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken.
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist. Zudem kann eine längere Parkzeit für bestimmte Halteverbotsstrecken genehmigt werden.
- im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.
- an Stellen, an denen das Parken durch Zeichen 314 und 315 StVO erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken.
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken.
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

¹ Die Umsetzung der Richtlinie 2024/2841/EU zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, betreffend den Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen, wird gegenwärtig für den Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung vorbereitet. Weitere Informationen stehen voraussichtlich mit der nächsten Auflage des Ratgebers Inklusion für Menschen mit Behinderung zur Verfügung.

² § 229 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

In Berlin wird zusätzlich gestattet:

- In Bereichen, in denen das absolute Halteverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.

Generell gilt:

Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Stellen Sie die Ankunftszeit auf der Parkscheibe beim Parken ein:

- im eingeschränkten Halteverbot, im Bereich des ZonenHalteverbots (mit Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen)
→ auf Bewohnerparkplätzen und
→ in Berlin im absoluten Halteverbot mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“.

Das gilt nicht für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt – wenn nicht anders angegeben – 24 Stunden. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Kraftfahrzeuge. Der genannte Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch **ohne Fahrerlaubnis** erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person. Die Berechtigung zum Parken ist nur durch den **EU-Parkausweis**, der gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen ist, nachzuweisen. **Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis oder einen Aufkleber mit Rollstuhl-Symbol in die Scheibe seines Kraftfahrzeugs zu legen.**

Diese Parkerleichterungen gelten (mit Ausnahme der berlinspezifischen Regelungen) in Deutschland. Außerdem wird der EU-Parkausweis auch in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union und teilweise auch anderen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen anerkannt. Der Parkausweis muss grundsätzlich mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein. Näheres erfahren sie bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes**. Die erforderlichen Antragsformulare können schriftlich, elektronisch oder telefonisch angefordert werden.

Parkplatzreservierung mit dem EU-Parkausweis (§45 StVO)

Mit dem EU-Parkausweis kann ein besonders gekennzeichnete personenzugewiesener Parkplatz in unmittelbarer Nähe der Wohnung und/oder der Arbeitsstätte reserviert werden. Das ist jedoch nur möglich, wenn dort Parkraumangel besteht, sich ein Kraftfahrzeug im Haushalt des Antragstellers befindet oder ein sonstiger besonderer Grund existiert und kein anderer Parkraum (z.B. eine Garage oder ein Mieterparkplatz) in zumutbarer Ent-

fernung vorhanden ist. Die Parkplatzreservierung können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes beantragen. Personenbezogene Parkplätze auf Mieter- oder Privatparkplätzen sind z.B. bei der Wohnungsbaugesellschaft oder dem Privatvermieter zu beantragen/vereinbaren.

Parkausweis für besondere Gruppen Schwerbehinderter (Gleichstellung)

Der orangefarbene Parkausweis ist nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig. Die Parkerleichterungen orientieren sich am EU-Parkausweis, sind jedoch nicht vollständig gleich. **In Berlin und Brandenburg** ist es in Abweichung zu den anderen Bundesländern zudem möglich, mit dem orangefarbenen Parkausweis auf den Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen zu parken.



Der orangefarbene Parkausweis kann für schwerbehinderte Menschen ausgestellt werden, wenn

- die Merkzeichen G und B und ein GdB von wenigstens 70 **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken **und** gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, vorliegen
- oder
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und hierfür **allein** ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- oder
- ein künstlicher Darmausgang **und** zugleich künstliche Harnableitung besteht, wenn hierfür allein ein GdB von wenigstens 70 vorliegt
- oder
- versorgungsärztlich festgestellt wurde, dass die schwerbehinderte Person dem zuvor genannten Personenkreis gleichzustellen ist.

Für die Entscheidung über diese Ausnahmegenehmigung sind ausschließlich die Straßenverkehrsbehörden Ihres Bezirksamtes zuständig. Bitte stellen Sie dort ihren Antrag. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, erhalten Sie vom Versorgungsamt neben dem Bescheid automatisch eine Zusatzbescheinigung für die Gleichstellung zur „Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde“. Diese Zusatzbescheinigung und der Schwerbehindertenausweis sind zusammen mit dem Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen. Wenn keine Zusatzbescheinigung vorliegt, kann die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt und der Antrag von der Straßenverkehrsbehörde gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann genehmigt werden an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. Gleiches gilt für Menschen mit Verlust oder sehr starker Beeinträchtigung beider Hände. Zudem kann ihnen erlaubt werden, im Zonenhalteverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken. Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde des für den Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes.

Befreiung von der Gurtanlegepflicht und/oder der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes

Eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung eines Sicherheitsgurtes und/oder zum Tragen des Schutzhelmes kann durch die Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes erteilt werden. Personen können sich von der Gurtanlegepflicht befreien lassen, wenn
→ das Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist
oder

→ die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der Bescheinigung ist ausdrücklich zu begründen, warum eine Befreiung aus fachärztlicher Sicht notwendig ist. Die Diagnose muss in der Bescheinigung nicht genannt werden. Wenn aus der fachärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet.

Fahrerlaubnis

Menschen mit Behinderung sind nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, einen Führerschein zu machen. Allerdings müssen einige Dinge beachtet werden. Wenden Sie sich noch vor der Beantragung der Fahrerlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde an eine Fahrschule Ihrer Wahl. Fahrschulen mit Erfahrung in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung können Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung der behördlichen Beantragung und bei eventuellen Begutachtungen geben, so dass Sie unnötige Wege und damit auch Kosten sparen. Dort ist man auch in der Lage, Termine für technische Gutachten für Sie zu organisieren. Auskünfte darüber erteilt der

■ Fahrlehrerverband Berlin e. V.

Friedrich-Karl-Straße 8-10, 12103 Berlin

Tel. 754918-0, Fax 754918-22

✉ look@fahrlehrerverband-berlin.de

🌐 www.fahrlehrerverband-berlin.de

Unter bestimmten Voraussetzungen (Merkzeichen „aG“) sind die Führerscheinkosten als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung absetzbar.

Sonderfahrdienst – Mobilität für Menschen mit Behinderungen in Berlin

Wer in seiner Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt ist, kann im Berliner Stadtgebiet einen besonderen Fahrdienst nutzen. Dafür muss das Merkzeichen „T“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein. Dieser Fahrdienst kann ausschließlich für Fahrten im Rahmen von Freizeit und Erholung genutzt werden. Fahrten zu medizinischen Behandlungen, zur Arbeit, zur Schule oder Tagespflegeeinrichtungen zählen nicht dazu. Berechtigte können im Rahmen des Sonderfahrdienstes entweder die speziell ausgestatteten Fahrzeuge nutzen oder sich Taxikosten erstatten lassen.



Berechtigung beantragen

Für die Teilnahme am Sonderfahrdienst benötigen Sie eine Berechtigten-Nummer. Dafür müssen Sie beim Versorgungsamt Berlin das Merkzeichen „T“ beantragen. Bitte kreuzen Sie auf **Seite 8 im Schwerbehinderten-Antrags-Formular** das Merkzeichen „T“ an. Das Merkzeichen „T“ kann zuerkannt werden, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) vorliegt. Sie können einen Antrag auf **befristete Teilnahme** am Sonderfahrdienst stellen, wenn Ihre Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger für Sie die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat. Dann können Sie den Fahrdienst bereits nutzen, bis Sie Ihren Bescheid über die Zuerkennung oder Ablehnung des Merkzeichens „T“ erhalten haben.

Serviceleistungen

Der Fahrdienst verfügt über speziell ausgestattete Fahrzeuge, die bis zu drei Rollstuhlnutzende befördern können. Der Sonderfahrdienst fährt jeden Tag in der Zeit von **5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts**. An Silvester wird ein 24-Stunden-Service gewährleistet.

Treppenhilfen und Assistenzleistungen

Treppenhilfen sind möglich, wenn das Ziel ohne diese Hilfe nicht erreicht werden kann. Sie können auch eine Treppenhilfe in Anspruch nehmen, ohne eine Fahrt zu unternehmen. Für eine Treppenhilfe ohne Fahrt wird die gleiche Eigenbeteiligung berechnet wie für eine Fahrt mit dem Sonderfahrdienst.

Assistenzleistungen sind Hilfestellungen vor und nach der Beförderung, insbesondere das Umsetzen von einem Straßenrollstuhl in einen Zimmerrollstuhl bzw. umgekehrt. Sie umfassen auch Hilfen beim An- und Ablegen der Oberbekleidung, An- und Ausziehen von Straßenschuhen, Ab- bzw. Aufschließen der Haus- und Wohnungstür, Begleitung von Tür zu Tür.

Wo fährt der Sonderfahrdienst?

Mit dem Sonderfahrdienst können Sie in ganz Berlin fahren. Sie können auch bis zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER) fahren oder sich von dort abholen lassen. Fahrten bis zu fünf Kilometer über die Landesgrenze hinaus sind möglich. Dafür bezahlen Sie zusätzlich zur Eigenbeteiligung 3,00 € pro Person.

Bitte beachten Sie!

- **Gemeinsam fahren:** Gemeinsame Beförderungen von Berechtigten sind möglich. Sinnvoll sind z. B. gemeinsame Fahrten, die überwiegend in eine Richtung erfolgen.
- **Sicher fahren:** Wenn es für Sie möglich ist wird die Umsetzung in einen festen Fahrzeugsitz empfohlen.
- **Pünktlich fahren:** Bitte denken Sie daran, zum Abholtermin reisefertig zu sein. So unterstützen Sie die Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit des Fahrdienstes.

Eigenbeteiligung

Für jede Fahrt mit dem Sonderfahrdienst fällt eine Eigenbeteiligung an.

Die **Eigenbeteiligung** kostet monatlich

- bis zur 8. Fahrt 2,05 € je Fahrt
- ab der 9. Fahrt 5,00 € je Fahrt
- ab der 17. Fahrt 10,00 € je Fahrt

Eine ermäßigte Eigenbeteiligung bezahlen Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung (SGB XII) und von Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“).

Die **ermäßigte Eigenbeteiligung** kostet monatlich


- bis zur 8. Fahrt 1,53 € je Fahrt
- ab der 9. Fahrt 3,50 € je Fahrt
- ab der 17. Fahrt 7,00 € je Fahrt

Keine Eigenbeteiligung bezahlen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten. In der Eigenbeteiligung ist eine Begleitperson bereits berücksichtigt. Für jede weitere Begleitperson wird zusätzlich ein Betrag von 2,00 € berechnet. Die monatliche Abrechnung der Eigenbeteiligung bekommen Sie vom **Landesamt für Gesundheit und Soziales**. Ist die Eigenbeteiligung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, wird die Berechtigten-Nummer gesperrt. Der/die Berechtigte ist von der Teilnahme am Fahrdienst so lange ausgeschlossen, bis der fällige Betrag beglichen wurde. **Bitte beachten Sie:** Für Fahrten über die Landesgrenze hinaus sind zusätzlich immer 3,00 € pro Person zu bezahlen.

Fahrten anmelden

Fahrten können beim Betreiber des Sonderfahrdienstes **WirMobil** angemeldet werden. Buchen Sie Ihre Fahrt telefonisch, per E-Mail, über die WirMobil-Internetseite oder die WirMobil-App.

Tel. 030 22027136 | E-Mail: buchung@wirmobil-berlin.info

 www.wirmobil.info (Zugangsdaten erforderlich)

Die **WirMobil App** finden Sie im Google Play Store (für Android) oder im App Store (für iOS).

Damit Ihre Fahrten gut vorbereitet werden können, sind folgende Informationen wichtig:

- Berechtigten-Nummer und Name
- Wie sind Sie in der Regel erreichbar (Telefon/Handy)?
- Welche Assistenzleistungen benötigen Sie?
- Welche Hilfsmittel nutzen Sie?
- Start-Adresse und Ziel-Adresse
- Besonders zu beachtende Situationen bei der Abholung bzw. Ankunft
- Bei Treppenhilfe z. B. konkrete Anzahl der Etagen
- Nehmen Sie weitere Personen mit (max. 2 Begleitpersonen)?

Am besten melden Sie Ihre Fahrt mindestens 2 Tage vor dem Fahrttermin bei WirMobil an. Sie können Ihre Fahrten bis zu 13 Tage vor dem Fahrttermin anmelden. **Spontane Fahrtanmeldungen** können über Telefon, im Web oder über die App erfolgen. Als spontane Fahrtanmeldung gelten Anmeldungen am Tag der Fahrt oder einen Tag davor. Am Tag der Fahrt wird Ihnen die genaue Zeit mitgeteilt, zu der Sie abgeholt werden. Das erfolgt per Anruf oder SMS ungefähr eine Stunde vorher. Für die Abholung ist ein Zeitfenster von 30 Minuten reserviert. Haben Sie die Fahrt im Internet oder über die App angemeldet, können Sie den aktuellen Standort Ihres WirMobil-Fahrzeuges verfolgen. Beim Einsteigen zeigen Sie Ihren Schwerbehindertenausweis vor.

Fahrten stornieren

Bis zu einem Tag vor der Fahrt können Sie Ihre Fahrt absagen, ohne dass Stornierungskosten anfallen. Stornieren Sie Ihre Fahrt erst am Tag der Fahrt, wird eine Gebühr von 2,05 € erhoben. Selbstverständlich können sich Pläne durch unvorhersehbare Umstände ändern und Stornierungen bereits gebuchter Fahrten auch kurzfristig bedingen. Eine sehr hohe Anzahl solcher Absagen führt jedoch dazu, dass es zu erheblichen Störungen bei der Organisation des Fahrdienstes kommt. Jede Buchung belegt Kapazitäten, die anderen Fahrgästen nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn kurzfristig storniert wird. Bitte beachten Sie, dass der Regiebetreiber im Sinne der Sicherstellung seiner Dienstleistung für alle Berechtigten befugt ist, im Falle gehäufter Stornierungen die Aussetzung Ihres Nutzerkontos zu veranlassen. (§ 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WirMobil).

Notsituationen

Im Notfall kann die Nummer 030 22027137 angerufen werden.

Bei einem Notfall wie z. B.

→ Ihre Abholung hat sich mehr als 20 Minuten verspätet

→ oder Ihr Rollstuhl ist unterwegs kaputtgegangen

→ oder Nachts bis 1 Uhr keine Beförderungsmöglichkeit

mit dem ÖPNV besteht

wird geholfen, eine Lösung zu finden. Diese Nummer ist jeden Tag

von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts besetzt.

Mit dem Taxi fahren

Wenn Sie im Rahmen des Sonderfahrdienstes das Taxi nutzen möchten, können Sie sich die Kosten erstatten lassen. Es fällt eine Eigenbeteiligung in Höhe von 40,- Euro und ermäßigt in Höhe von 20,- Euro an. Die Fahrtkosten werden im Taxi bezahlt (Vorkasse). Lassen Sie sich eine Quittung über die bezahlten Fahrtkosten ausstellen. **Bitte beachten Sie:** Es können ausschließlich Taxiquittungen erstattet werden. Ausgeschlossen sind Abrechnungen von Mietwagen-Unternehmen wie Uber oder Bolt.

Die Quittung muss folgende Angaben enthalten: → Namen und Anschrift des Unternehmens mit Genehmigungsnummer (Stempel) → Fahrstrecke (Start- und Zielangabe) → Beförderungsentgelt/Steuersatz → Datum der Fahrt → Unterschrift des Fahrers

Die Taxiquittungen können jeweils für einen Monat gesammelt zur Abrechnung beim LAGeSo eingereicht werden.

Bitte senden Sie Ihre Taxiquittungen an folgende Adresse:

- **Landesamt für Gesundheit und Soziales - III C -**
Sächsische Str. 28, 10707 Berlin
Postanschrift: Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

Quittungen die verändert wurden (z. B. das Datum oder die Kosten der Fahrt) werden vom LAGeSo nicht anerkannt. Für die Erstattung ist eine gültige Kontoverbindung erforderlich. Berechtigte des besonderen Fahrdienstes mit einer Eigenbeteiligung von 40,- Euro erhalten nach Abzug dieser monatlichen Eigenbeteiligung den Restbetrag als Zuschuss erstattet. Es ist ein maximaler Zuschuss in Höhe von 125,- Euro möglich. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), von Grundsicherung (SGB XII) und von Leistungen nach SGB II („Bürgergeld“), erhalten nach Abzug der ermäßigten Eigenbeteiligung in Höhe von 20,- Euro den Restbetrag als monatlichen Zuschuss erstattet. Die entsprechenden Nachweise sind dem LAGeSo vorzulegen.

Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die ein Taschengeld vom Sozialamt erhalten, entfällt die Eigenbeteiligung. Die entsprechenden Nachweise sind dem LAGeSo vorzulegen.

Für die Rückerstattung nutzen Sie bitte folgendes Formular.

[f1p.de/taxiquittungen](https://www.f1p.de/taxiquittungen)



Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 6 und 8 Wochen.

Härtefallregelung beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Der Härtefonds Sonderfahrdienst unterstützt Berechtigte, die sich aufgrund Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse die Eigenbeteiligung nicht leisten können. Auch für Fahrten im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes kann dort ein Antrag auf Erstattung der Eigenbeteiligung gestellt werden. Dafür muss die vom Versorgungsamt in Rechnung gestellte Eigenbeteiligung zunächst vollständig bezahlt werden. Danach entscheidet die Härtefonds-Kommission des Landesbeirats, ob eine Erstattung bewilligt werden kann.

Bitte wenden Sie sich an folgenden Kontakt:

Tel. 9028-1657, Sprechzeiten: Mo-Fr 9-14 Uhr

✉ lfb-beirat@senasgiva.berlin.de

Postanschrift: Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

[f1p.de/haertefond](https://www.f1p.de/haertefond)

Lob, Kritik und Beschwerden

Die Fahrtanmeldung und -durchführung betreffend senden Sie:

→ per E-Mail an: feedback@wirmobil-berlin.de

→ oder per Post an ViaVan GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 10178 Berlin

Die Teilnahmeberechtigung und die Abrechnung der Eigenbeteiligung betreffend senden Sie:

→ per E-Mail an: sonderfahrdienst@lageso.berlin.de


→ per Post an: Landesamt für Gesundheit und Soziales
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

Sonderfahrdienst auf einen Blick

Registrieren Sie sich mit Ihrer Berechtigten-Nummer bei WirMobil.

Die Registrierung kann per Telefon oder per E-Mail erfolgen:

Tel. 030 22027136 ✉ buchung@wirmobil.de

Möchten Sie die Web-App:  www.wirmobil.info nutzen, fragen Sie bei der ersten Anmeldung nach Ihren persönlichen Zugangsdaten.

Fahrtanmeldung

täglich von 7 bis 17 Uhr – 2 bis ca. 14 Tage vor dem Fahrttermin

Tel. 22027136, Fax 22027146 ✉ buchung@wirmobil.de

Post: Via Mobility GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 10178 Berlin

Spontanfahrten

Am Tag der Fahrt oder am Tag davor. Anmeldung über Telefon, Web-App oder Smartphone-App. Nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten möglich.

Fahrdurchführung

Täglich von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts. Das System sucht nach Ihrer Bestellung eine Fahrt. Ein Zeitraum von 30 Minuten wird für die Abholung mitgeteilt. Der Zeitraum ist für Sie reserviert. Per Anruf oder SMS erhalten Sie die genaue Abholzeit am Tag der Fahrt. Über die Web-App/Smartphone-App können Sie den aktuellen Standort des WirMobil-Fahrzeuges sehen.

Notfallnummer 030 22027137 (KEINE Fahrtbuchung) – nur wählen, wenn:

- 20 Minuten nach dem Abfahrttermin noch kein Fahrzeug da ist
- nachts bis 1 Uhr keine Beförderungsmöglichkeit mit dem ÖPNV besteht
- der Rollstuhl defekt ist

Treppenhilfe ist mit und ohne Fahrt möglich

Eigenbeteiligung wird wie für eine Fahrt mit dem WirMobil berechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Wird die Eigenbeteiligung nicht bezahlt, erfolgt nach der zweiten Mahnung der Ausschluss bis zur vollständigen Zahlung der offenen Beträge.

Begleitung

Die unentgeltliche Beförderung einer Sie unterstützenden Begleitperson ist in der Eigenbeteiligung berücksichtigt. Für jede weitere Begleitperson werden zusätzlich 2,- € pro Fahrt berechnet.

Taxikonto

Mit der Berechtigten-Nummer für den besonderen Fahrdienst können Sie Kosten für Fahrten in Berlin mit einem Taxi erstattet bekommen.

Berufliche Teilhabe

Das Inklusionsamt fördert die berufliche Teilhabe von schwerbehinderten und denen gleichgestellten behinderten Menschen (SGB IX Teil 3 - Schwerbehindertenrecht).

Ausgleichsabgabe

Für die Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben stehen dem Inklusionsamt Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Im Jahr 2024 unterstützte das Inklusionsamt schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber mit 35 Mio. €, um inklusive Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Ziel ist es, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen und somit die Chancengleichheit zu fördern. Die Maßnahmen umfassen Geldleistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte. Gefördert wird auch die Selbstständigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung: Zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz erhalten schwerbehinderte Menschen finanzielle Hilfen vom

Inklusionsamt. Allein mit finanziellen Leistungen sind Barrieren im Arbeitsleben oft nicht zu überwinden. Deshalb sind Beratung und Information wesentliche Bestandteile der Begleitenden Hilfe. Neben dem Technischen Beratungsdienst des Inklusionsamtes werden für die Erfüllung dieser Aufgaben die Integrationsfachdienste sowie die Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber hinzugezogen. Für Arbeitgeber, Inklusionsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen sowie Betriebs- und Personalräte bietet das Inklusionsamt kostenfreie Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen an.

Private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf 5 Prozent dieser Arbeitsplätze Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Erfüllen sie die gesetzlich vorgeschriebene Quote nicht, müssen sie eine Ausgleichsabgabe an das Inklusionsamt zahlen. Die Ausgleichsabgabe soll Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Weiterhin soll sie ein finanzieller Ausgleich sein zwischen den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen, die diese Pflicht nicht in vollem Umfang erfüllen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Einnahmen 2024: 65,7 Mio. €. Zum 1. Januar 2025 wurde die Ausgleichsabgabe erneut erhöht und wird per 31. März 2026 erstmals fällig. Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 155 und 815 €. Für kleinere Betriebe und Dienststellen gibt es Erleichterungen.

Die Leistungen des Inklusionsamtes sind gegenüber den Leistungen der Rehabilitationsträger nachrangig.

Integrationsfachdienste (IFD)

IFD sind Beratungsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung sowie für Unternehmen, die Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen. Die Hauptaufgabe der IFD ist die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse von Menschen mit Schwerbehinderung. Sie beraten und unterstützen bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, z.B. der Wiedereingliederung nach Krankheit, Leistungseinbußen oder drohender Kündigung. Die IFD-Berater suchen gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungswegen. Aufgaben und Zielgruppen der IFD sind im SGB IX § 192 ff geregelt. Beauftragt werden die IFD durch das Inklusionsamt oder durch die Rehabilitationsträger (Sicherung von Arbeitsplätzen und Arbeitssuchende mit Rehabilitationsstatus). Für jeden Bezirk in Berlin gibt es einen zuständigen regionalen IFD. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Arbeitsort, bei Rehabilitanden nach dem Wohnort. Der IFD Selbstständigkeit berät und unterstützt berlinweit Menschen mit Schwerbehinderung vor und nach der Existenzgründung, der IFD für Menschen mit Hörbehinderung berät und unterstützt berlinweit Menschen mit Hörbehinderung. Im Adressteil finden Sie die Kontaktdaten der regionalen und berlinweiten Integrationsfachdienste mit deren Spezialisierungen. Bitte nehmen Sie direkt mit dem jeweiligen IFD Kontakt auf. Dieser klärt mit Ihnen telefonisch und persönlich Zuständigkeit und Unterstützungsmöglichkeiten.

Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) in Berlin

Für die Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sind verschiedene Träger zuständig (zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit und die Inklusionsämter). Deshalb Unternehmen oft Schwierigkeiten, sich in der Förderlandschaft zu orientieren. Abhilfe schaffen die flächendeckend eingerichteten Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX). Aufgaben der EAA:

- Arbeitgeber für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren.
- Unternehmen als Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von Menschen mit Schwerbehinderung zur Verfügung zu stehen.
- Arbeitgeber bei der Beantragung von Leistungen zu unterstützen.

Arbeitgeber profitieren von der Beratungsstelle:

- Kompetente, individuelle Inklusionsberatung
- Passgenaue Informationen und Leistungen
- Regionale Beratungsstelle in der Nähe

■ Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber

Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin
Tel. 53637650

Die Erreichbarkeit ist zu den
Öffnungszeiten sichergestellt:
Mo/Di/Do 9-17, Mi 14-20, Fr 9-14 Uhr

Besonderer Kündigungsschutz (§ 168-175 SGB IX)

Arbeitgeber, die das Arbeitsverhältnis mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen kündigen wollen, benötigen die Zustimmung des Inklusionsamtes. Der besondere Kündigungsschutz wirkt vor allem dann, wenn der Grund der Kündigung im Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung steht. Es werden im Kündigungsschutzverfahren Möglichkeiten geprüft, das gefährdete Beschäftigungsverhältnis zu erhalten.

Unterstützungsmöglichkeiten des Inklusionsamtes können sein: Ausstattung des Arbeitsplatzes mit Hilfsmitteln, Finanzielle Leistungen für Arbeitgeber, Arbeitsassistenten, Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz. Eine Kündigung kann auf diese Weise vermieden werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass schwerbehinderte Beschäftigte unkündbar sind. Die Kündigungsursachen können betriebsbedingt, personenbedingt oder verhaltensbedingt sein. In den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses findet der besondere Kündigungsschutz noch keine Anwendung.

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der Agentur für Arbeit gestellt werden, die für den Wohnsitz des Menschen mit Behinderung zuständig ist.

Ziel der Gleichstellung ist, Nachteile auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen: Die Gleichstellung soll helfen, eine geeignete Beschäftigung zu finden beziehungsweise zu behalten. Mit der Gleichstellung sind Ansprüche aus dem Schwerbehindertenrecht verbunden, jedoch nicht der Zusatzurlaub. Beschäftigte, deren Arbeitsplatz nicht infolge der Behinderung gefährdet ist, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antragseingangs wirksam und kann befristet werden.

Ist ein Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Mitarbeiter gefährdet, schaltet der Arbeitgeber – präventiv – das Inklusionsamt ein. Ziel ist es, Möglichkeiten zu erarbeiten, das Arbeitsverhältnis zu sichern. Im Jahr 2024 hat das Inklusionsamt in 92 Fällen Arbeitgeber im Rahmen von Präventionsverfahren unterstützt.

Bezahlter Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf fünf bezahlte – zusätzliche – Urlaubstage (bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von fünf Arbeitstagen in der Kalenderwoche). Verteilt sich die Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche (zum Beispiel Teilzeitarbeit), erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Besteht die festgestellte Schwerbehinderung nicht während des gesamten Kalenderjahres, hat der schwerbehinderte Beschäftigte einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs – für jeden Monat der vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft. Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch rückwirkend festgestellt, so finden für die Übertragung des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr urlaubsrechtliche Regelungen Anwendung, die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegen. Voraussetzung für die Übertragung des Zusatzurlaubes ist, dass dieser im Urlaubsjahr beim Arbeitgeber geltend gemacht wurde. Die Übertragung von Ansprüchen auf Zusatzurlaub für mehrere vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen.

Publikationen

Zu allen Fragen der beruflichen Teilhabe hält das Inklusionsamt umfangreiches Material bereit. Magazine und Broschüren stehen zum Download auf der Webseite des Inklusionsamtes zur Verfügung. Beim Versandservice des Inklusionsamtes können die Publikationen auch im Printformat bestellt werden. E-Mail: broschueren-versand@u-s-e.org

■ Nähere Informationen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Inklusionsamt, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

✉ inklusionsamt@lageso.berlin.de

🌐 www.berlin.de/lageso

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Berliner Werkstätten bieten Menschen mit Behinderung eine langfristige Teilhabe am Arbeitsleben. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigungen nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden:

- eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung,
- arbeitsbegleitende Maßnahmen, die helfen sollen, die Persönlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen weiterzuentwickeln und
- je nach Eignung durch spezielle Maßnahmen (wie z. B. durch Außenarbeitsplätze)

den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Werkstätten, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu Beginn einer beruflichen Förderung in einer Werkstatt wird ein ein- bis dreimonatiges Eingangsverfahren durchgeführt. Dabei wird ermittelt, ob die Werkstatt das geeignete Angebot für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Ziel ist es den Menschen mit Behinderung so weit zu fördern, dass er/sie „seinen/ihren“ Platz im Arbeitsbereich der Werkstatt ausfüllen kann oder – wenn möglich – auf eine Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet wird.

Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen. Die Werkstätten unterstützen die Menschen mit qualifiziertem Personal und einen Begleitenden Dienst im Arbeitsalltag. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Plätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten. Die bisherigen Leistungen einer WfbM können auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes auch bei **anderen Leistungsanbietern** erbracht werden. Für Menschen, die die Voraussetzung zur Aufnahme in die Werkstätten noch nicht erfüllen, gibt es Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind oder mit ihnen kooperieren, den sogenannten Beschäftigungs- und Förderbereichen (BFBS).

In den Beschäftigungs- und Förderbereichen findet im Rahmen der Teilhabe an der Gemeinschaft eine tätigkeitorientierte oder arbeitsweltorientierte Förderung statt. Ziel ist auch hier die Teilhabe am Arbeitsleben – je nach Wunsch und Möglichkeit. Die Teilnahme ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den individuellen Förder- und Hilfeplanungen. Der Anspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe an der Gemeinschaft (soziale Teilhabe) soll möglichst wohnortnah erbracht werden.

Nähere Informationen zu den Angeboten und Leistungen, hierzu gehört auch die Suche nach freien Plätzen, können Ihnen die Teilhabepflegerinnen und Teilhabepfleger in den Teilhabefachdiensten der Bezirksämter geben. Darüber hinaus können Sie sich aber auch über die Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen: www.wfbm-berlin.de informieren.

Gleichzeitig stehen Ihnen für Fragen zur beruflichen Bildung oder der Teilhabe am Arbeitsleben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Sie örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Die anderen Leistungsanbieter stellen seit dem 1.1.2018 eine Alternative zur beruflichen Bildung (Berufsbildungsbereich) und zur Beschäftigung (Arbeitsbereich) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) dar.

Andere Leistungsanbieter sind wie WfbM nicht „Arbeitgeber“, sondern Träger, die die erforderlichen fachlichen Anforderungen erfüllen. Die dort beschäftigten Menschen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer WfbM hätten. Die Betreuung durch Fachkräfte und die Unterstützung der pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung durch begleitende Dienste erfolgt ebenfalls analog einer WfbM.

Andere Leistungsanbieter haben wie WfbM eine Komplexleistung zur Förderung der beruflichen Teilhabe, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und zur Ermöglichung einer Beschäftigung zu erbringen. Andere Leistungsanbieter sind in der Regel kleinere Einrichtungen. Für andere Leistungsanbieter gibt es keine speziellen Vorgaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung für die Erbringung der Leistung. Allerdings müssen auch die Räumlichkeiten bei den anderen Leistungsanbietern den individuellen, behinderungsspezifischen Bedürfnissen entsprechen. WfbM bietet immer Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich gemeinsam an. Andere Leistungsanbieter können sich auf eine Leistung zur beruflichen Bildung oder zur Beschäftigung beschränken oder beides anbieten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bei einem anderen Leistungsanbieter besteht nicht.

Ansprechpartner und Leistungsträger für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit. Für Auskünfte über andere Leistungsanbieter in Berlin, die Leistungen im Arbeitsbereich anbieten, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat, zur Verfügung.

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Das Budget für Arbeit bildet ebenfalls eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Mit dem Budget für Arbeit wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert, die tarifvertraglich oder ortsüblich entlohnt wird. Der Mensch mit Behinderung ist im Rahmen seiner Beschäftigung kranken-, pflege- und rentenversichert. Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht hingegen nicht, da der anspruchsberechtigte Personenkreis dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Menschen mit Behinderung beantragen mit dem Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung beim Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes. Diesen Lohnkostenzuschuss erhalten dann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. In Berlin beträgt der Lohnkostenzuschuss in den ersten zwei Jahren 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Im dritten und vierten Beschäftigungsjahr wird der vereinbarte Lohnkostenzuschuss auf 70 % abgesenkt. Ab dem fünften Beschäftigungsjahr wird der Lohnkostenzuschuss auf 60 % herabgesetzt. Diese 60 % werden voraussichtlich bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlt.

Zusätzlich zu dem Lohnkostenzuschuss wird eine wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglicht. Diese kann z. B. durch einen Integrationsfachdienst ([siehe Seite 63](#)) vorgenommen werden. Diese Fachkräfte besuchen den Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz und beraten bzw. unterstützen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Wer kann ein Budget für Arbeit beantragen?

Ein Budget für Arbeit können Menschen mit Behinderung beantragen, die Anspruch auf einen Platz im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Ein Budget für Arbeit kommt aber erst zustande, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Bei dem Arbeitsvertrag muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Vergütung handeln. Einen Arbeitgeber muss sich der Mensch mit Behinderung selber suchen. Der Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes ist nicht verpflichtet, ein Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.

Wer gibt in Berlin weitere Auskünfte?

Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten **des Bezirksamtes**, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat sowie die Integrationsfachdienste.

Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) können ebenfalls jederzeit bei Fragen oder Beratungen zum Bundesteilhabegesetz bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch genommen werden ([Adressen siehe Seite 64](#))

Die EUTB stellt ein unabhängiges Beratungsangebot für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Angehörigen dar. Zusätzliche Informationen sowie Auskünfte über nahe gelegene Beratungsstellen sind auf der Seite der **Fachstelle Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung** zu finden: www.teilhabeberatung.de

- **Weitere Informationen erhalten Sie unter:** f1p.de/erwerbsleben

Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde das Budget für Ausbildung ab dem 1. Januar 2020 für Personen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder eines anderen Leistungsanbieters (§ 60 SGB IX) haben, in § 61a SGB IX gesetzlich eingeführt.

Durch das Teilhabestärkungsgesetz gilt das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) ab dem 1. Januar 2022 auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) oder eines anderen Leistungsanbieters haben.

Grundgedanke: Das Budget für Ausbildung soll Menschen mit Behinderungen durch eine Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Alternative zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und zum Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) / anderen Leistungsanbietern bieten.

Mit dem Budget für Ausbildung soll die Hinführung zu einer Ausbildung mit anerkanntem Ausbildungsabschluss oder einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42r der Handwerksordnung (HwO) erreicht werden. Darin sind übrigens Fachpraktikerausbildungen mit reduzierten theoretischen Ausbildungsinhalten eingeschlossen.

Gefördert werden ausschließlich betriebliche Erstausbildungen und damit keine beruflichen Anpassungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und keine überbetrieblichen Ausbildungen.

Das Budget für Ausbildung umfasst folgende Leistungen:

- die Erstattung der Ausbildungsvergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrages zur Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB VII,
- die Übernahme für die wegen der Behinderung erforderlichen Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule,
- Übernahme der Kosten für die Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung in einer Reha-Einrichtung, wenn der Besuch in einer Berufsschule nicht möglich ist und
- erforderliche Fahrkosten.

Dauer des Budgets für Ausbildung sowie zuständige Leistungsträger

Die Dauer des Budgets beläuft sich gemäß § 61a Abs. 3 SGB IX bis zum erfolgreichen Abschluss der geförderten Ausbildung. Des Weiteren wird in § 220 Abs. 3 SGB IX festgelegt, dass bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung ein Rückkehranspruch in die WfbM besteht.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erbringt das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich haben. Als zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM kommt – neben den Trägern der Unfallversicherung, der sozialen Entschädigung (bis Ende 2023 Träger der Kriegspopferversorgung bzw. -fürsorge genannt) und der öffentlichen Jugendhilfe – der Träger der Eingliederungshilfe in Betracht.

Laut § 61a Abs. 5 SGB IX ist der zuständige Leistungsträger dazu verpflichtet, den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen. Damit ist jedoch nicht eine Verpflichtung des Leistungsträgers verbunden, ein Budget für Ausbildung in jedem Fall zu ermöglichen.

Wer gibt weitere Informationen?

Ansprechpartner sind die zuständigen Leistungsträger – sprich: in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit oder in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat sowie die Integrationsfachdienste.

Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) können ebenfalls jederzeit bei Fragen oder Beratungen zum Bundesteilhabegesetz in Anspruch genommen werden.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können früher Altersrente erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie

→ bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch
(Grad der Behinderung mindestens 50) anerkannt sind

und

→ die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Die Altersgrenze wird auch hier stufenweise angehoben.

Sie können die Altersrente für Menschen mit Behinderung bereits während des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht beantragen. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen, der zum Rentenbeginn noch gültig sein muss.

Auskünfte zum genauen Renteneintrittsbeginn und den unterschiedlichen Abschlägen sowie zur Erwerbsminderungsrente erteilen die zuständigen Rentenversicherungsträger:

Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

kostenloses Service-Telefon 0800 1000 480 70

🌐 www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

oder **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin, **kostenloses Service-Telefon 0800 1000 480 25**

🌐 www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

oder **das Versicherungsamt Berlin**. Das Versicherungsamt Berlin (im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Sächsische Str. 28, 10707 Berlin, hält entsprechende Rentenantragsvordrucke für Sie bereit und ist Ihnen gern beim Ausfüllen behilflich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: 🌐 t1p.de/versicherungsamt

Terminvereinbarung möglich unter folgenden Rufnummern:

90229-6802/-6803 oder per E-Mail: versicherungsamt@lageso.berlin.de
oder über das berlinweite Service-Portal:

🌐 www.service.berlin.de/sozialversicherung

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Für schwerbehinderte Beamte auf Lebenszeit bzw. schwerbehinderte Richter auf Lebenszeit existieren ähnliche Regelungen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Personalstelle.

Berliner Inklusionspreis 2024

Der Staatssekretär für Soziales von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Aziz Bozkurt, und der Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Alexander Straßmeir, haben vier vorbildliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem in Höhe von 10.000 Euro dotierten Landespreis ausgezeichnet: Drei Firmen wurden für die inklusive Beschäftigung gewürdigt und ein Unternehmen erhielt die Auszeichnung für die inklusive Ausbildung.

Sieger in der Kategorie „Inklusive Ausbildung“ ist die Lebenswelten Restaurations GmbH – ein Gastronomie-, Catering- und Eventdienstleister. Gegründet 1986 vom Verein Lebenswelten e.V. basiert die Firma auf 37 Jahren Gastronomie-Erfahrung. Das Unternehmen ist im Sinne des Schwerbehindertenrechts ein Inklusionsbetrieb. So erfüllt Lebenswelten den sozialen Auftrag, mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Von insgesamt 74 Beschäftigten der Firma haben 30 eine Beeinträchtigung. Der Inklusionsbetrieb Lebenswelten hat sich von Anfang an der beruflichen Ausbildung von Menschen mit Handicap verpflichtet. Seit Firmengründung bildete Lebenswelten 130 junge Menschen in gastronomischen Berufen aus. Derzeit gehören acht Auszubildende zum Lebenswelten-Team – fünf von ihnen haben Beeinträchtigungen. „Das Ausbildungskonzept der Lebenswelten basiert auf wertvollen Erfahrungen von fast vier Jahrzehnten – stellt sich mit besonderem Engagement den Herausforderungen von heute und ist zukunftsweisend für andere Unternehmen“, betonte LAGeSo-Präsident Alexander Straßmeir bei der Preisübergabe.

Die Firma Repro- und Werbezentrum Prenzlauer Berg GmbH gewann in der Kategorie „Inklusive Beschäftigung – Kleinunternehmen“. Das Repro- & Werbezentrum erbringt für Geschäfts- und Privatkunden Dienstleistungen in den Bereichen reprografische Gestaltung, Vervielfältigung, Digitalisierung und Archivierung. Die Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse hat für die Geschäftsführerin Karin Meyer oberste Priorität. Als Geschäftsfrau mit Herz öffnete sie die Tür ihres Unternehmens von Beginn an für langzeitarbeitslose und eingeschränkte Menschen. Heute verdankt Karin Meyer den Erfolg ihrer Firma zehn Leistungsträgern – sechs von ihnen haben ein Handicap. Und das, obwohl ihre Firma aufgrund der Betriebsgröße nach dem Sozialgesetzbuch IX keiner Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterliegt. „Die Auszeichnung der Firma Repro- & Werbezentrum Prenzlauer Berg GmbH belegt eindrucksvoll, dass die soziale Verpflichtung, Menschen mit Beeinträchtigungen inklusiv zu beschäftigen, auch in krisengeplagten Zeiten von Erfolg gekrönt werden kann“, würdigte Staatssekretär Bozkurt das Engagement des Kleinunternehmens.

Die Puchmayr Dentaltechnik GmbH siegte in der Kategorie „Inklusive Beschäftigung – Mittelständische Unternehmen“. Den Grundstein des Dentallabors legte 1966 Harry Puchmayr – mit einfachsten Mitteln sowie einer guten Portion Ehrgeiz und Zuversicht im Gepäck. Heute schreibt die Erfolgsgeschichte der Puchmayr Dentaltechnik GmbH



sein Sohn Oliver Puchmayr weiter – die wirtschaftliche und soziale Verantwortung sind für ihn Programm. 26 Beschäftigte des Dentallabors ohne Behinderung und vier gehörlose Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fertigen – nach modernen Technologien – diverse zahntechnische Produkte. Somit liegt die Beschäftigungsquote des Labors in Höhe von 13,3 Prozent weit über den gesetzlichen Vorgaben und ist beispielhaft für andere Unternehmen. Die Türen seiner Firma öffnete Oliver Puchmayr für Menschen mit Einschränkungen vor sieben Jahren: Das Konzept ging auf – Nico Heise, der erste gehörlose Zahntechniker, überzeugte durch fachliche Kompetenz und seine sympathische Art. „Dieses Inklusionskonzept ist zukunftssicher, denn es basiert gleichermaßen auf Fachkompetenz und uneingeschränkter Wertschätzung Ihrer Fachkräfte“, lobte Staatssekretär Bozkurt das Unternehmen Puchmayr Dentaltechnik GmbH.

Sieger in der Kategorie „Inklusive Beschäftigung – Großunternehmen“ ist die Deutsche Welle (DW) Standort Berlin. Das unabhängige Medienunternehmen setzt sich in 32 Sprachen weltweit für Informations- und Pressefreiheit ein – für fairen Journalismus ohne Grenzen. Die Strategie der Unternehmensziele der Deutschen Welle fokussiert drei Schwerpunkte – People, Processes and Products. Zu dieser Unternehmenskultur bekennen sich am Berliner Standort 699 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – 43 von ihnen haben eine Schwerbehinderung. Das entspricht einer Beschäftigungsquote von über 6 Prozent. Zahlreiche Inklusionsprogramme und Maßnahmen des Unternehmens fördern die berufliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und ermöglichen zugleich Beschäftigten ohne Behinderung, einen Perspektivwechsel für mehr gelebte Inklusion. Um mehr Menschen mit Behinderungen den Einstieg in die Arbeitswelt zu ermöglichen, beteiligt sich die Deutsche Welle an Modellprojekten – und das mit großem Erfolg. „Das herausragende soziale Engagement der Deutschen Welle findet über die Grenzen hinaus höchste Anerkennung“, würdigte LAGeSo-Präsident Alexander Straßmeir das Medienunternehmen.

Liebe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am Wettbewerb! Näheres unter: www.berlin.de/inklusionspreis

Steuerrecht

Einkommensteuer

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderungen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag/§ 33b EStG). Die Pauschbeträge erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist, sowie Menschen, die hilflos sind.

Die **Höhe des Pauschbetrages** richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens:

20	384,00 Euro	30	620,00 Euro	40	860,00 Euro
50	1.140,00 Euro	60	1.440,00 Euro	70	1.780,00 Euro
80	2.120,00 Euro	90	2.460,00 Euro	100	2.840,00 Euro

Für Personen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedürfen (Merkzeichen H), für Blinde (Merkzeichen Bl) und Personen mit der Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400,00 Euro.

Der einem Kind mit Behinderung zustehende Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung kann übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. In diesem Fall ist der Pauschbetrag grundsätzlich hälftig auf beide Elternteile aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern hin ist eine andere Aufteilung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf die Kinderfreibeträge oder das Kindergeld hat.

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person entstehen, kann er anstelle der Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag (Pflege-Pauschbetrag gem. § 33b EStG) geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person selbst durchführt. Die Wohnung, in der die Pflege stattfindet, muss sich im Inland oder in einem EU/EWR-Mitgliedstaat befinden.

Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrages setzt voraus, dass die Steueridentifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in der Steuererklärung angegeben wird und keine Einnahmen für die Pflege erzielt werden.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person. Als Pauschbeträge werden gewährt:

- bei Pflegegrad 2 600,00 Euro
- bei Pflegegrad 3 1.100,00 Euro
- bei Pflegegrad 4 oder 5 1.800,00 Euro

Wird eine pflegebedürftige Person von mehreren Personen gemeinschaftlich gepflegt, wird der Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt. Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dies geschieht durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides der zuständigen Behörde.

Außergewöhnliche Belastungen

Zusätzlich zum Pauschbetrag können auch folgende besondere Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden:

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden (z.B. Arztkosten, Kosten für Arzneimittel oder für eine Operation)
- Ausgaben für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich)
- Mehraufwendungen für die notwendige behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds
- eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für Fahrten, die durch eine Behinderung veranlasst sind.

Wenn auf den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung verzichtet wird, können die mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen (**siehe Seite 45**) ebenfalls als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigt werden. Von den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art wird noch die zumutbare Belastung abgezogen.

Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt oder für die Heim- oder Pflegeunterbringung

Entstehen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen oder für Pflege- und Betreuungsleistungen kann nach Maßgabe des § 35a EStG eine Einkommensteuerermäßigung beantragt werden. Gleiches gilt für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Leistungen der Pflegeversicherung sind auf entstandene Kosten anzurechnen. Es kann also nur für die Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragt werden, die nicht bereits durch die Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, → höchsten 510 Euro jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen in einem Privathaushalt (sogenannte „Minijobs“) bzw.

→ höchstens 4.000 Euro jährlich, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, Pflege- oder Betreuungsleistungen sowie für die Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege.

Zu beachten ist, dass ein Abzug nach § 35a EStG nicht in Betracht kommt, soweit die Kosten bereits als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Wird der sogenannte Behinderten- oder Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen, ist für die damit abgegoltenen Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht mehr möglich.

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Grundsätzlich werden entweder nur die tatsächlichen Aufwendungen oder der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Eine Ausnahme stellen die Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten dar. Diese können neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung in Form einer Pauschale geltend gemacht werden; der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen ist für behinderungsbedingte Fahrtkosten ausgeschlossen.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ 900 Euro. Für Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“ beträgt die Fahrtkostenpauschale 4.500 Euro.

Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren

Für den Lohnsteuerabzug erhält der Arbeitgeber die benötigten Daten seiner Arbeitnehmer direkt von der Finanzverwaltung durch elektronischen Abruf, um diese bei der Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legen. Diese Daten werden in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. ELStAM steht dabei für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Auf besonderen Antrag kann beim zuständigen Finanzamt der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert werden. Dadurch ist in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises im laufenden Jahr und in zukünftigen Jahren der Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber niedriger. Es ist auch möglich, den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als Lohnsteuerabzugsmerkmal beim Ehegatten speichern zu lassen. Sollte ein bereits in der Vergangenheit gespeicherter Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung nicht in den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen enthalten sein (Auf der Lohnabrechnung des Arbeitgebers erkennbar), muss ggf. ein neuer Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

Steuerliche Hinweise für Menschen mit Behinderung finden Sie unter:

🌐 <https://t1p.de/bg1tm>

Steuerliche Hinweise zu den ELStAM finden Sie unter:

🌐 <https://t1p.de/hp2ix> 🌐 <https://t1p.de/7b91f>

Werbungskosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können:

→ Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,

und/oder

→ Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“),

die **tatsächlichen Aufwendungen** anstelle der Entfernungspauschale ansetzen. Bei Kraftfahrzeugen gehören zu den tatsächlichen Aufwendungen insbesondere Absetzungen für Abnutzung (Abschreibung), Betriebsstoff (Öl, Benzin), Reifen, laufende Reparaturen und Pflege, Garagenmiete, Versicherung, Kfz-Steuer und Beiträge zu einem Automobilclub. Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ohne Einzelnachweis die Kilometersätze für Reisekosten von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden.

Wer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich einmal von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort abgeholt wird, kann auch die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, die ihm durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers - die sogenannten Leerfahrten - entstehen. Diese Grundsätze sind auf alle behinderten Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz anzuwenden, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen oder aus behinderungsbedingten Gründen nicht selbst fahren können.

Andere Steuergesetze

Auf die Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen wird unter „Kraftfahrzeugsteuer“ eingegangen. Wenden Sie sich bitte mit allen anderen Fragen, soweit sie Steuern betreffen, an Ihr Finanzamt.

Wohnen

Besondere Wohnformen (iSd § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII)

Besondere Wohnformen bieten Menschen mit Behinderung Wohnraum sowie umfassende Betreuungs- sowie gegebenenfalls Pflegeleistungen an. Diese Wohnformen sind vorgesehen für Menschen, die eine Rund-um-die-Uhr-Unterstützung benötigen. Außenwohngruppen gehören ebenfalls zu den besonderen Wohnformen.

Wohngemeinschaften

Die Betreuung in Wohngemeinschaften ist eine ambulante (sozial)pädagogische Hilfe zum selbständigen Wohnen und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungserbringung richtet sich bedarfsgerecht nach dem geplanten wöchentlichen Betreuungsumfang. Kann ggf. auch in den Vormittagsstunden erfolgen, in der Regel auch an den Wochenenden. Nachtwachen und Nachtbereitschaften sind in Wohngemeinschaften nicht vorgesehen.

Betreutes Einzelwohnen

Das betreute Einzelwohnen ist für Personen geeignet, die selbstständig leben können und auch für diejenigen, für die das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht zweckdienlich ist und/oder die alleine leben möchten. Die Unterstützung im betreuten Einzelwohnen findet in der Regel nicht täglich statt. Es gibt je nach Stundenumfang 2 bis 4 Termine pro Woche.

Herbergen

Die Herberge der RBO WohnStätten ist eine besondere Wohnform mit einer Betreuung von 24 Stunden. Die Herberge ist in Berlin einzigartig und ist für 10 erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf ausgelegt. Die Herberge ist barrierefrei und befindet sich im Haus der Generationen. Ein Aufenthalt in der Herberge ist auf maximal 3 Monate beschränkt. Die Betreuung in der Herberge kann in Anspruch genommen werden, wenn eine anderweitige Betreuung und Versorgung zeitweilig nicht gewährleistet ist. Für die Aufnahme ist ein persönlicher Kontakt und eine Kostenübernahme des Teilhabefachdienstes vorgesehen und notwendig. Die Leitung der Herberge der RBO WohnStätten steht Ihnen für eine Beratung zur Aufnahme von Montag bis Freitag telefonisch zur Verfügung unter 030 9860199935.

Beratung für unterstützende Wohnangebote

Lotse Berlin bietet Ihnen Beratung, Orientierung und Vermittlung zu allen unterstützten Wohnmöglichkeiten im Erwachsenenbereich der Behindertenhilfe in Berlin unter der Telefonnummer 030 544527900. Telefonische Sprechzeiten: Mo/ Mi 10-14 Uhr, Do 15-17 Uhr, Fr 10-14 Uhr. In dieser Zeit kann auch ein Termin zur persönlichen Beratung vereinbart werden.

Einkommensgrenze nach dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 9, Abs. 2, WoFG)

Anspruch auf einen WBS haben grundsätzlich Haushalte, deren Einkommen die maßgebliche Berliner Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Berliner Einkommensgrenzen	jährlich
Ein-Personen-Haushalt	16.800 €
Zwei-Personen-Haushalt	25.200 €
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.740 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	700 €

Ob Sie Anspruch auf einen WBS haben, können Sie mit Hilfe des WBS-Rechners auf f1p.de/wbs-rechner prüfen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahresgesamteinkommens erhalten Personen einen jährlichen Freibetrag:

- von 4.500,- Euro, die schwerbehindert mit einem GdB von 100 oder wenigstens 80 und häuslich pflegebedürftig sind oder
- von 2.100,- Euro mit einem GdB von unter 80, aber wenigstens 50 und zusätzlicher häuslicher Pflegebedürftigkeit.

Besonderer Wohnbedarf

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Wohnberechtigungsschein mit anerkanntem besonderem Wohnbedarf, wenn die derzeitigen Wohnverhältnisse wegen der festgestellten Behinderungen für sie objektiv ungeeignet sind. Über die Anerkennung des besonderen Wohnbedarfs wird mit der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines entschieden. Die Schwerbehinderung muss dem Wohnungsamt mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und dem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Hat das Wohnungsamt Zweifel, ob die derzeitigen Wohnverhältnisse für den schwerbehinderten Menschen geeignet sind, holt es eine gutachterliche Stellungnahme beim Ärztlichen Dienst des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin ein. Darüber hinaus bekommen Antragstellerinnen und Antragsteller, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind, den besonderen Wohnbedarf anerkannt, sofern eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ durch die zuständige Stelle vorliegt.

Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein sind beim **Wohnungsamt** im Amt für Bürgerdienste des für den **derzeitigen Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes** zu stellen. Dort werden auch alle weiteren Fragen zu diesem Themenbereich beantwortet.

Kommunikation und Medien

Postversand für Blinde

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Briefdienst bzw. Frachtdienst/Inland der Deutschen Post AG. Informationsmaterial erhalten sie in jeder Postfiliale. Blinde Menschen können sogenannte Blindensendungen kostenfrei mit der Deutschen Post versenden.

Als Blindensendungen gelten:

- Schriftstücke in Blindenschrift (Braille)
- Tonaufzeichnungen und Magnetträger, wenn der Versender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt.
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden.

Blindensendungen müssen grundsätzlich mit einer offenen Umhüllung versehen sein und oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Bei einem Versand mit zusätzlichen Briefleistungen (z. B. per Einschreiben) muss nur diese Gebühr bezahlt werden. Auskünfte können unter der Service-Telefonnummer 0228 4333112 eingeholt werden.

Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Mit dem Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis können Sie eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten. Das Merkzeichen „RF“ beantragen Sie beim Versorgungsamt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Menschen, die blind sind (Merkzeichen Bl) oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (Merkzeichen Gl),
- Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Mit dem Merkzeichen „RF“ gibt es **keine** Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Befreit werden können:

→ Menschen, die taubblind sind (Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis)

Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 wegen einer Störung der Hörfunktion und
- einem Grad der Behinderung von 100 wegen einer Störung des Sehvermögens.

Vom Rundfunkbeitrag befreit werden können auch:

- Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder nach § 82 SGB XIV
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach §§ 61-66 SGB XII, Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften

Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, BAföG oder besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 SGB XIV (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV) bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen.

Das Bild zeigt ein Antragsformular für die Befreiung vom Rundfunkbeitragspflicht. Es enthält folgende Informationen:

- Titel:** Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
- Titel:** Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags (§ 4 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
- Formularelemente:**
 - Meine Wohnung ist bereits angemeldet. (Bezugsnummer bitte unbedingt angeben)
 - Ich melde meine Wohnung an. (Anmeldung zum ...)
 - Fräu Herr (Titel/Nachname)
 - ... (Familienstand (freiwillige Angabe))
 - ... (Vorname)
 - ... (Geburtsdatum)
- Textfeld:** Lage der Wohnung/Adresszusatz (z. B. WOHNUNGS-NR., ... HINTERHAUS RECHTS)
- Rechtskontakt:** Postfachnummer ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, www.rundfunkbeitrag.de, Telefon 018 59995 0400
- Bitte beachten!** Bitte vor Beantragung der Befreiung alle Angaben. Wenn die Wohnung noch nicht zum Nachweis angeordnet ist, gilt ihr Antrag genehmigt als Anmeldeung.
- Tipps zum Ausfüllen!** Bitte schreiben Sie immer in BLOCKBUCHSTABEN und in der Father-Block-Breite. VERMEIDEN SIE ÜBERLÄUTERUNGEN! Bitte bei mehreren NAMEN, EÖNEN, HÖRHEIL, GÖNEN.

Detaillierte Informationen dazu gibt es unter www.rundfunkbeitrag.de.

Eine Ermäßigung oder Befreiung kann rückwirkend ab dem Datum der Feststellung bewilligt werden. Wenn Sie den Bescheid des Versorgungsamtes erhalten haben, füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Senden Sie es zusammen mit der Bescheinigung des Versorgungsamtes an folgende Anschrift: **ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln**

Antragsformulare und weitere Informationen gibt es unter: www.rundfunkbeitrag.de bzw. unter 01806 99955510 (kostenpflichtig).

Vergünstigungen beim Telefonieren

Verschiedene Telefongesellschaften bieten spezielle Tarife für schwerbehinderte Menschen an. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich (z. B. Merkzeichen „RF“, Höhe des GdB). Die verschiedenen Telefonanbieter erteilen Auskünfte über mögliche Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen.

Junge Menschen

Ermöglichung sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht auf eine an den Bedarfen orientierte Förderung und Betreuung und eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Ansprechpartner zu den Hilfeleistungen für Minderjährige mit Behinderung bis zum 18. Lebensjahr war bisher der Fachbereich Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den bezirklichen Jugendämtern. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde in jedem Bezirk der Teilhabefachdienst Jugend verankert. Dort sollen Heranwachsende mit Behinderung zukünftig Beratung, Unterstützung und Begleitung rund um das Thema Eingliederungshilfe finden. Wenn Erziehungshilfe benötigt wird, ist der Regionale Sozialpädagogische Dienst für junge Volljährige bis zum 21., in Ausnahmefällen sogar bis zum 27. Lebensjahr, zuständig.

Angebote der **Frühförderung und Sozialpädiatrie** orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Kinder mit Behinderung und berücksichtigen sowohl Alter als auch Art und Grad der Behinderung. Die entsprechenden Leistungen werden von verschiedenen Trägern und Einrichtungen angeboten. Informationen dazu erhalten Sie sowohl bei den **bezirklichen Gesundheitsämtern** (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) als auch zum Teil bei den **Jugendämtern**.

Die 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) nehmen wohnortnah Aufgaben der Frühförderung und sozialpädiatrischen Versorgung wahr. In den KJA/SPZ bieten interdisziplinäre Teams pädagogisch-psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen für Kinder mit Behinderung und deren Eltern an. Schon vor Eintritt in Krippe und Kindergarten, in der Kindertagesstätte (Kita) selbst und auch beim Übergang in die Schule. Die interdisziplinären Teams der KJA/SPZ stehen unter fachärztlicher Leitung (Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendmedizin mit ggf. Zusatzausbildungen in Neuropädiatrie und/oder Psychotherapie) und sind mit Psycholog*innen, Sozialpädagog*innen, therapeutischem und (heil)pädagogischem Fachpersonal ausgestattet. Die Betreuung erfolgt mobil in der Kindertagesstätte und/oder ambulant in den Räumen der jeweiligen KJA/SPZ. Für die Behandlung in einer KJA/SPZ ist eine Überweisung durch eine*n Kinder*ärztin notwendig.

Der Heilpädagogische Fachdienst „Berliner Kiebitze“, der niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen anbietet, ergänzt die bisher vorhandenen Angebote im Vorfeld. Dieses offene, niedrigschwellige Beratungsangebot kann bei entstandenen Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern vor dem Schuleintritt in Anspruch genommen werden: Ohne Antrag und ohne Überweisungsschein. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf anonym. Die Standorte und Kontaktdaten der KJA/SPZ finden Sie unter www.lako.berlin - alle Angaben zum Heilpädagogischen Fachdienst unter www.kiebitze.berlin.

Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten

Kinder mit Behinderung haben – wie alle Kinder – einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung. Sie haben ggf. auch zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt überwiegend in Integrationsgruppen, so dass auch bei Anspruch auf erhöhten Förderbedarf das Kind mit Behinderung in seinem vertrauten Umfeld verbleiben kann. An einigen Kitas gibt das Angebot von heilpädagogischen Gruppen für Kinder, die aufgrund der Art bzw. Schwere ihrer Behinderung eine spezialisierte Förderung benötigen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die am Wohnort zuständigen bezirklichen Jugendämter, sowie die Gesundheitsämter (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst):

t1p.de/kindertagesbetreuung_inklusion

Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung und ihre Familien

Alle öffentlich geförderten Freizeitangebote in Berlin sollten auch jungen Menschen mit Behinderung offenstehen. Zusätzliches Personal, das als Ansprechpartner für die speziellen Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht, kann von den meisten Einrichtungen noch nicht finanziert werden. Über das Stadtgebiet verteilt gibt es einige integrative Freizeitangebote freier Träger.

Das sind zum Beispiel:

- Integrationsprojekte, die offene Jugendarbeit für junge Menschen anbieten
- Discoveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen, die vor allem von jungen Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung als Ersatz für die kommerziellen Diskotheken besucht werden
- Integrative Kursangebote unter dem Motto „Jugend im Museum“

Ferienbetreuung und -reisen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden durch verschiedene freie Träger angeboten und mit öffentlichen Mitteln gefördert. **Es werden angeboten:**

- Reisen in den Schulferienzeiten zusammen mit anderen jungen Menschen
- Ferienbetreuung mit Übernachtung im Brandenburger Umland bei während der Schulferienzeiten
- Tagesferienbetreuung im Berliner Stadtgebiet während der Schulferienzeiten
- Reisen für Gruppen aus Tagesstätten und anderen Einrichtungen, teilweise auch zusammen mit anderen jungen Menschen

Kindern und Jugendlichen mit hohem medizinisch-pflegerischem Unterstützungsbedarf

Wenn Kinder und Jugendliche einen hohen medizinisch-pflegerischen Versorgungsbedarf haben, kommen weitere Hilfen in Frage. Neben den Leistungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) können Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung geltend gemacht werden. Unter Umständen kommen auch Leistungen der Hauskrankenpflege als Krankenkassenleistung in Betracht. Dies kann von einzelnen Maßnahmen der Behandlungspflege bis hin zu einer 24-Stunden-Versorgung durch einen Kinderintensivpflegedienst erfolgen. Die Begleitung erfolgt bei Bedarf auch in Kita und Schule. Bei allen Fragen rund um das Thema Pflege können sich Eltern zur Beratung an die Kinderbeauftragten der Berliner Pflegestützpunkte wenden.

- **Weitere Infos zu Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche finden Sie unter:** [🌐 kinderversorgungsnetz-berlin.de](https://www.kinderversorgungsnetz-berlin.de)

Schulbesuch und sonderpädagogische Förderung

Jedes Kind und jeder Jugendliche hat in Berlin das Recht auf einen inklusiven Schulbesuch. Um die Anforderungen des Schulalltags trotz Behinderung bewältigen zu können, werden Schülerinnen und Schüler bei Bedarf in ihrer Schule sonderpädagogisch unterstützt. Darüber hinaus kann schulische Inklusionsassistenz erbracht werden, wenn dies zur Teilnahme an Unterricht und Betreuung erforderlich ist. In der ergänzenden Förderung und Betreuung können zusätzlich bei Bedarf sogenannte Facherzieherinnen und Facherzieher für Teilhabe und Inklusion zum Einsatz kommen. Einige Schulen in Berlin haben sich als „**Inklusive Schwerpunktschulen**“ auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im gemeinsamen Unterricht spezialisiert:

🌐 f1p.de/schwerpunktschulen

Bei Fragen rund um den Schulbesuch berät Sie die zuständige Schule oder das Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) in Ihrem Wohnbezirk: [🌐 f1p.de/sibuz](https://www.f1p.de/sibuz)

Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen gibt es in Berlin außerdem Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt ein Schulverzeichnis mit Suchfunktion zur Verfügung.

Im Internet finden Sie eine Karte mit allen öffentlichen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt: t1p.de/sp-foerderschule

Die Schulen sind räumlich, sächlich und personell auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ausgerichtet.

In Berlin gibt es Schulen mit folgenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten: → Sehen → Hören und Kommunikation → Körperliche und motorische Entwicklung → Sprache → Lernen → Geistige Entwicklung → Auftragschulen für Autismus

Im Schulverzeichnis bildung.berlin.de/Schulverzeichnis können Sie für Ihr Kind die Schule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt unter dem Begriff „Schulart“ finden.

Schulische Inklusionsassistenz: Unterstützung für Teilhabe im Schulalltag

Die schulische Inklusionsassistenz ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen – etwa Diabetes – die im gemeinsamen Unterricht zusätzliche Pflege und Hilfe benötigen. Ziel ist es, einen erfolgreichen Schulbesuch sicherzustellen und das Recht auf Bildung gemäß § 2 Schulgesetz zu verwirklichen.

Schulische Inklusionsassistent:innen unterstützen im Schulalltag bei pflegerischen und alltagspraktischen Aufgaben wie Mobilität, Toilettengang, Hygiene, Nahrungsaufnahme, Medikation oder der Nutzung von Hilfsmitteln. Ergänzt wird dies durch pädagogische Assistenz, etwa bei der Handlungsstrukturierung oder Kommunikationsförderung. Sie wirken dabei nicht eigenständig pädagogisch, sondern arbeiten unterstützend im Rahmen der individuellen Förderplanung.

Eingesetzt werden sie in der Regel gruppenbezogen, können aber bei besonderem Bedarf auch individuell tätig sein – sowohl im Unterricht als auch bei außerunterrichtlichen Angeboten wie Ganztags- oder Ferienbetreuung. Organisiert wird ihr Einsatz durch freie Träger der Jugendhilfe (bspw. Lebenshilfe Berlin) in enger Kooperation mit Schule und SIBUZ.

Die Ansprechpersonen sind dafür die SIBUZ* in jedem Bezirk (Teil der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie): t1p.de/sibuz

*SIBUZ = Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren

Studium

Die **Beratungsstelle Barrierefrei Studieren (BBS)** des Studierendenwerks Berlin bietet eine kompetente Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung an. Es wird eine vertrauliche, unbürokratische und zeitnahe Hilfestellung geboten. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

Beratung und Unterstützung zu folgenden Themen:

- Zulassung zum Studium unter Berücksichtigung von Härtefällen
- Vergabe der Inklusionsleistungen, wie z.B. Studienassistent, Hilfsmittel im Studienalltag, sowie Dolmetschende für gehörlose Studierende oder Studierende mit Hörbehinderung
- Studentisches Wohnen mit Hinweisen zu Möglichkeiten für Studierende, die einen Rollstuhl benutzen oder einen anderen beeinträchtigungsbedingten Wohnbedarf haben
- Organisation und Finanzierung von Unterstützung (Pflege, Mobilität)
- Information über angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigung (Nachteilsausgleich)
- Individuelle Situation im Studienalltag und Umgang mit der Beeinträchtigung im Studium
- Studienfinanzierung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung und besonderer Lebenslagen

Die Beratungsstelle Barrierefrei Studieren hat die Aufgabe, Studierenden mit Beeinträchtigung Inklusionsleistungen nach dem Berliner Hochschulgesetz zur Verfügung zu stellen. Dort können Anträge auf Inklusionsleistungen wie Studienassistent, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende, Büchergeld oder Hilfsmittel gestellt werden.

Um gleich zu Studienbeginn die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, empfiehlt es sich, rechtzeitig mit der „Beratung Barrierefrei Studieren (BBS)“ sowie mit den jeweiligen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschulen Kontakt aufzunehmen.

- **Für Studierende der TU, UdK, Hertie School, Barenboim-Said Akademie, DFFB und IPU**
Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin-Charlottenburg
Tel. 93939-9020, E-Mail: bbs.hardenbergstr@stw.berlin
- **Für Studierende der FU und EFB**
Thielallee 38, 14195 Berlin-Dahlem
Tel. 93939-9020, E-Mail: bbs.thielallee@stw.berlin
- **Für Studierende der HU, HSAP, BCB und IU**
Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain
Tel. 93939-8441, E-Mail: bbs.fmp@stw.berlin

- **Für Studierende der ASH, BHT, HTW, KHB, KHSB, HfM, HfS, Catalyst und Charité**
 Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain
 Tel. 93939-8442, E-Mail: bbs.fmp@stw.berlin
- **Hochschulübergreifende Beratung und Antragsbearbeitung von Hilfsmitteln**
 Thielallee 38, 14195 Berlin-Dahlem
 Tel. 93939-9071, E-Mail: bbs.thielallee@stw.berlin

Die Terminvergabe für eine telefonische, persönliche oder Videoberatung erfolgt über das Kontaktformular auf der Homepage, per E-Mail oder Telefon: t1p.de/stw-berlin

Telefonische Sprechstunde an allen Standorten Dienstag 10-13 Uhr

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind auch die **Beauftragten und Berater:innen der Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen** der Hochschulen zuständig, u.a.

- **Freie Universität (FU)**
 Anja Ahrens, Tel. 83854832
 Iltisstr. 1, 14195 Berlin (EG, Raum 102)
 E-Mail: beratung-barrierefrei@zuv.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/service/behinderung
 → Beratung nach Vereinbarung
- **Humboldt Universität (HU)**
 Katrin Rettel, Tel. 2093-70345
 Unter den Linden 6, Campus Mitte, 10099 Berlin
 E-Mail: barrierefrei.studieren@hu-berlin.de
www.hu-berlin.de/de/studium/barrierefrei
 → Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Webseite
- **Technische Universität (TU)**
 Janin Dziamski, Tel. 31425607
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin (Hauptgebäude/Raum H0058)
 E-Mail: barrierefrei@tu-berlin.de
www.barrierefrei-studieren.de/hochschulen/tu-berlin
 → Beratung nach Vereinbarung

Adressenübersicht

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (Lfb)

🌐 www.berlin.de/lb/behi

■ Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Oranienstraße 106, 10969 Berlin
(Raum E 007 bis E 011, E 105)

→ Bürgertelefon der Lfb-Berlin

Tefonische Kontaktzeiten:

Mo-Do 9-14 Uhr, Fr 9-13 Uhr

Tel. 9028-2918, Fax 9028-3128

✉ lfb@senasgiva.berlin.de

(öffentliche Sprechstunden bzw.

Terminierungen erfolgen gesondert)

→ Christine Braunert-Rümenapf

Tel. 9028-2918, Fax 9028-3128

✉ lfb@senasgiva.berlin.de

■ Kontakte zum Büro der Landesbeauftragten

Tel. 9028-2918

→ Heike Schwarz-Weineck

(Leiterin des Büros und der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen)

Tel. 9028-2838 ✉ heike.schwarzweineck@senasgiva.berlin.de

→ Anette Veauthier (Bürgeranfragen)

Tel. 9028-1656 ✉ anette.veauthier@senasgiva.berlin.de

→ Michael Nieke, (Mobilitätsberatung/ Geschäftsstelle), Tel. 9028-1657

✉ michael.nieke@senasgiva.berlin.de

LGBG-Schlichtungsstelle (SB)

🌐 www.berlin.de/lb/behi/themen/schlichtungsstelle

■ Schlichtungsstelle

gemäß LGBG (Raum E.010)

→ Geschäftsstelle: Frau Kayadan

Tel. 9028-1113, Fax 9028-3120

✉ lfb-schlichtung@senasgiva.berlin.de

→ SB-Leitung: Herr Orlowski

Tel. 9028-1342, Fax 9028-3120

✉ uwe.orkowski@senasgiva.berlin.de

Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

🌐 www.berlin.de/lb/behi/bezirke

■ Charlottenburg-Wilmersdorf

Sabine Kroll

Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin

Tel. 9029-13113

✉ behb@charlottenburg-wilmersdorf.de

■ Friedrichshain-Kreuzberg

Ulrike Ehrlichmann

Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin

Tel. 90298-2368, Fax 90298-4194

✉ ulrike.ehrlichmann@ba-fk.berlin.de

■ Lichtenberg

Daniela Kaup

Möllendorffstr. 6, 10367 Berlin

Tel. 90296-3517

✉ daniela.kaup@lichtenberg.berlin.de

■ Marzahn-Hellersdorf

Anke Lea Focke

Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin

Tel./Fax 90293-2055

✉ behindb-org@ba-mh.berlin.de

- **Mitte**

Jan K. Giese
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin
Tel. 90184-3129, Fax 9018-8843129
✉ jankarsten.giese@ba-mitte.berlin.de

- **Neukölln**

Katharina Smaldino
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin
Tel. 90239-4168, Fax 90239-3470
✉ katharina.smaldino@bezirksamt-neukoelln.de

- **Pankow**

Nicole Trommer (kommissarisch)
Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin
Tel. 90295-2456, Fax 90295-2230
✉ bfmmb@ba-pankow.berlin.de

- **Reinickendorf**

Regina Vollbrecht
Eichborndamm 215, 13437 Berlin
Tel. 90294-5007, Fax 90294-5316
✉ behindertenbeauftragte@reinickendorf.berlin.de

- **Spandau**

Sargon Lang, Carl-Schurz-Straße 8
13597 Berlin (Nebengebäude)
Tel. 90279-7551, Fax 90279-2839
✉ s.lang@ba-spandau.berlin.de

- **Steglitz-Zehlendorf**

Eileen Moritz
Kirchstraße 1/3, 14160 Berlin
Tel. 90299-6308
✉ behindertenbeauftragte@ba-sz.berlin.de

- **Tempelhof-Schöneberg**

Gün Tank, John-F.-Kennedy-Platz
10825 Berlin (Rathaus Schöneberg)
Tel. 90277-7255, Fax 90277-3570
✉ guen.tank@ba-ts.berlin.de

- **Treptow-Köpenick**

Stefan Schaul
Hans-Schmidt-Str. 18, 12489 Berlin
Tel. 90297-6119, Fax 90297-6196
✉ stefan.schaul@ba-tk.berlin.de

Beratungsstellen in den bezirklichen Gesundheitsämtern

- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs- und chronischen Erkrankungen Mitte**

Turmstr. 21, Haus M, Eingang L, 3. OG
oder über Birkenstr. 62, 10559 Berlin
(bei Mobilitätseinschränkungen zu empfehlen)
Tel. 9018-43287/-45181
Fax 9018-48845181

Offene Sprechstunde Di 9-12 Uhr
Telefonische Sprechstunde Do 9-12 Uhr
✉ bfb@ba-mitte.berlin.de

- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Friedrichshain-Kreuzberg**

im Gesundheitszentrum Friedrichshain
Koppenstr. 38-40, 10243 Berlin
Tel. 90298-8359, Fax 90298-8358
Di 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
✉ behindertenberatung@ba-fk.berlin.de

- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, chronischen und Krebserkrankungen Pankow**

Berliner Str. 112a, 13189 Berlin
Tel. 90295-2802/-2832, Fax 90295-2825
Di 9-12 Uhr, Do 15-18 Uhr
und nach Vereinbarung
✉ bfb@ba-pankow.berlin.de

- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Charlottenburg-Wilmersdorf**
 Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin
 Tel. 9029-16040/-16189, Fax 9029-16041
 Di/Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
 ✉ bfb@charlottenburg-wilmersdorf.de
- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Spandau**
 Melanchthonstr. 8, 13595 Berlin
 Tel. 3699-7611, Fax 3699-7625
 Di 9-12 Uhr, Do 15-17 Uhr
 und nach Vereinbarung
 ✉ ges3b@ba-spandau.berlin.de
- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Tempelhof-Schöneberg**
 Rathausstr. 27, 12105 Berlin
 Tel. 90277-7575, Fax 90277-7302
 Offene Sprechstunde Di 9-12 Uhr
 ✉ SozialeBeratung@ba-ts.berlin.de
- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Steglitz-Zehlendorf**
 Potsdamer Str. 8 (2. Etage), 14163 Berlin
 Tel. 90299-4707, Fax 90299-1039
 Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
 ✉ bfb@ba-sz.berlin.de
- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Neukölln**
 Gutschmidtstr. 31, 12359 Berlin
 Tel. 90239-2077, Fax 90239-3479
 Do 13-16 Uhr, telefonische
 Erreichbarkeit: Mo-Fr 9-15 Uhr
 ✉ gesbke@bezirksamt-neukoelln.de
- **Beratungsstelle für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Treptow-Köpenick**
 Standort Friedrichshagen:
 Myliusgarten 20 (Haus C), 12587 Berlin
 Tel. 90297-4840, Fax 90297-3768
 Termine bis auf Weiteres
 nach telefonischer Vereinbarung
 ✉ bmg@ba-tk.berlin.de

Zusätzliche Sprechstunden

 - Außenstelle Altglienicke
 Ortolofstr. 182, 12524 Berlin
 (3. OG, Raum 327)
 Tel. 90297-6734, Fax 90297-3768
 Offene Sprechstunde jeden 1. und
 3. Mittwoch im Monat 12-15 Uhr
 - Außenstelle Adlershof
 Hans-Schmidt-Straße 16, 12489 Berlin
 Termine nach telefon. Vereinbarung
 - Onkologisches Zentrum Berlin (OZB)
 DRK-Kliniken Köpenick
 Salvador-Allende-Str. 2-8, 12559 Berlin
 (Beratungsraum 3. OG)
 Offene Sprechstunde für onkologische
 Patientinnen und Patienten des OZB
 jeden Dienstag 9-14 Uhr, Donnerstag
 Psychoonkologische Beratung
 nach Vereinbarung
- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Marzahn-Hellersdorf**
 Janusz-Korczak-Str. 32, 12627 Berlin
 Tel. 90293-3741, Fax 9028-5012
 Di/Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
 ✉ bfb@ba-mh.berlin.de

- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Lichtenberg**
 Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin
 2. Etage/Zi. 208-212
 Tel. 90296-75 42, Fax 9028-7008
 Offene Sprechstunden Di/Do 9-12 Uhr
 ✉ GesBfB.BALichtenberg@lichtenberg.berlin.de
 → Außenstelle Anton-Saefkow-Bibliothek
 Anton-Saefkow-Platz 14, 10369 Berlin
 Zusätzliche Sprechstunden:
 Jeden 2. und 4. Mittwoch 9- 12 Uhr
 - **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen**
 Teichstr. 65, 13407 Berlin
 (Haus 4, 1. Etage, Anmeldung Zi. 133)
 Tel. 90294-5188, Fax 90294-5162
 ✉ behindertenberatung@reinickendorf.berlin.de
 Beratungstermine nach tel. Voranmeldung
- Besondere Beratungsstellen** (alle Bezirke)
- **Zentrum für Sinnesbehinderung**
Beratungsstelle für Menschen mit Sehbehinderung
 Turmstraße 21, Haus M, 10559 Berlin
 Eingang auch über Birkenstr. 62
 Tel 9018-45246, Fax 9018-45252
 ✉ bfs@ba-mitte.berlin.de
 Telefonische Anmeldezeiten:
 Mo-Do 10.30-12, Di-Do 13.30-15 Uhr,
 Fr 8.30-12 Uhr
 - **Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche**
 Koppenstr. 38-40, 10243 Berlin
 Tel. 90298-2824
 ✉ hoerberatung@ba-fk.berlin.de
 Termine nur nach Vereinbarung
 - **Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Sprachbehinderungen**
 Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin
 Tel. 90294-5035, Fax 90294-5020
 ✉ sprachberatung@reinickendorf.berlin.de
 Telefonische Terminvergaben tgl. 9-15 Uhr
- Integrationsfachdienste**
- 🌐 t1p.de/kontakt-ifd-berlin
- **IFD Mitte**
 (mit Spezialisierung: Epilepsie)
 Schwiebusser Straße 18, 10965 Berlin
 Tel. 4991880
 ✉ info@ifdmitte.berlin
 🌐 www.ifdmitte.berlin
 Zuständigkeit: Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf
 - **IFD Nord**
 (mit Spezialisierung Sehbehinderung)
 Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin
 Tel. 53637635
 ✉ ifdnord-berlin@faw.de
 🌐 faw.de/berlin/projekte/integrationsfachdienst-nord-ifd-nord
 Zuständigkeit: Pankow, Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf
 - **IFD Süd** (mit Spezialisierung Autismus-Spektrum-Störung)
 → Standort Wexstraße
 Wexstraße 2, 10825 Berlin
 Tel. 848505-10
 → Standort Martin-Hoffmann-Straße
 Martin-Hoffmann-Str. 18, 12435 Berlin
 Tel. 6840946-0
 ✉ info@ifdsued.berlin
 🌐 www.ifdsued.berlin
 Zuständigkeit: Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick

- **IFD für Menschen mit Hörbehinderung**
 (alle Bezirke)
 Wilmersdorfer Str. 50-51, 10627 Berlin
 Tel. 484959-50
 ✉ ifd@wib-verbund.de
 🌐 www.wib-verbund.de/angebote
- **IFD Selbstständigkeit** (alle Bezirke)
 nur Gründer:innen vor und nach
 der Gründung in Berlin
 Glogauer Straße 21, 10999 Berlin
 Tel. 6113429
 ✉ info@ifd-enterability.de
 🌐 www.ifd-enterability.de

Fachstellen für Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) stellt ein unabhängiges Beratungsangebot für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Angehörigen dar.

- **EUTB Berlin-Mitte beim BBV e. V.**
 Jägerstr. 63D, 10117 Berlin
 ✉ eutb.berlin-mitte@bbv-ev.de
- **EUTB Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter Menschen e. V.**
 Gustav-Adolf-Straße 130, 13086 Berlin
 ✉ beratung@bzsl.de
- **EUTB Sprechraum**
 Krumme Str. 61, 10627 Berlin
 ✉ info@sprechraum-beratung.de
- **EUTB NEST (Niedrigschwellige Eltern Service Stelle)**
 Gotenstraße 12, 10829 Berlin
 ✉ nesst@kinderpflegenetzwerk.de
- **Mina e. V. EUTB Team**
 Charlottenburger Str. 85, 10969 Berlin
 ✉ eutb@mina-berlin.de
- **EUTB-Neukölln**
 Schillerpromenade 9, 12049 Berlin
 ✉ rat@gut-beraten.berlin
- **EUTB Stadtteilzentrum Steglitz e. V.**
 Potsdamer Straße 1A, 12205 Berlin
 ✉ teilhabeberatung@sz-s.de
- **EUTB Berlin Treptow-Köpenick beim BBV e. V.**
 Bölschestraße 87-88, 12587 Berlin
 Rathaus Friedrichshagen
 1. OG, Galerieraum
 ✉ eutb.berlin-koepenick@bbv-ev.de
- **EUTB Marzahn-Hellersdorf**
 c/o Haus im Stadtteil, Nebenstandort
 Kummerower Ring 41, 12619 Berlin
 ✉ eutb@klartextberlinev.de
- **EUTB Marzahn-Hellersdorf**
 Döbelner Straße 2A, 12627 Berlin
 ✉ eutb@klartextberlinev.de
- **EUTB Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin/Brandenburg** c/o ZFK e.V.
 Zingster Straße 8, 13051 Berlin
 ✉ eutb.berlin@zfk-bb.de
- **EUTB Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter Menschen e. V.**
 Stadtteilzentrum Prenzlauer Berg
 Fehrbelliner Straße 92, 10119 Berlin
 ✉ eutb@bzsl.de
- **EUTB Sozialverband VdK-Berlin-Brandenburg e. V. Reinickendorf**
 Brunowstr. 52, 13507 Berlin
 ✉ eutb.berlin.reinickendorf@vdk.de
- **EUTB Berlin Buch des LVKM-BB e. V.**
 Selbsthilfezentrum im Bucher Bürgerhaus
 Franz-Schmidt-Straße 8-10, 13125 Berlin
 ✉ eutb-buch@lvkm-bb.de
- **Teilhabeberatung des ABSV**
 Blindenwohnstätten Berlin, Haus Spandau
 Niederneuendorfer Allee 6, 13587 Berlin
 ✉ info@teilhabeberatung.absv.de

Vereine und Verbände

Sollte in der Liste, die nur eine kleine Auswahl sein kann, keine passende Gruppe zu finden sein, gibt es die Möglichkeit diese über SEKIS (Berliner Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle) ausfindig zu machen:

- **SEKIS Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle Berlin**
 Zimmerstr. 26/27 (Eingang D)
 10969 Berlin, 1.Stock
 Tel. 030 89028531
 (Di 12.30-15.30, Do 14.00-17.00,
 Fr 09.30-12.30)
 ✉ sekis@sekis-berlin.de
 🌐 www.sekis-berlin.de
- **Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V. (ABSV)**
 Älteste Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehinderten
 Auerbachstraße 7, 14193 Berlin
 Sekretariat:
 Tel. 030 895880, Fax 030 8958899
 ✉ info@absv.de 🌐 www.absv.de
 ✕ x.com/absv_berlin
 @ www.instagram.com/absv_berlin
 📘 www.facebook.com/absv.ev
- **Alzheimer Angehörigen-Initiative gGmbH**
 Reinickendorfer Str. 61/Haus 1, 13347 Berlin
 Tel. 030 47378995, Fax 030 47378997
 ✉ aai@alzheimer.berlin
 🌐 www.alzheimer.berlin
- **Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V.**
 Selbsthilfe Demenz
 Friedrichstr. 236, 10969 Berlin
 Tel. 030 89094357, Fax 030 25796696
 ✉ info@alzheimer-berlin.de
 🌐 www.alzheimer-berlin.de
- **Aphasie Landesverband Berlin e. V. (ALB)**
 c/o Volkssolidarität
 10245 Berlin
 Boxhagener Str. 89
 Mobil 0160 96464662
 ✉ laqua@aphasiker-berlin.de
- **Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen – ASL e. V.**
 Skalitzer Straße 6, 10999 Berlin
 Tel. 030 61401400, Fax 030 61658951
 ✉ asl-berlin@t-online.de
 🌐 www.asl-berlin.de
- **Autismus Leben Berlin ALB gGmbH**
 Arno-Holz-Str. 10, 12165 Berlin
 Kontakt über die Ambulanz:
 Tel. 030 797428420, Fax 030 797428469
 ✉ kinder- und jugendambulanz@autismus-berlin.de
 🌐 www.autismus-berlin.de
- **Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V.**
 Hanns-Braun-Straße/Kursistenflügel
 14053 Berlin
 Tel. 030 30833870
 ✉ info@bsberlin.de
 🌐 www.bsberlin.de
- **Berliner Behindertenverband e. V. „Für Selbstbestimmung und Würde“**
 Jägerstr. 63 d, 10117 Berlin
 Tel. 030 2043847, Fax 030 20450067
 ✉ info@bbv-ev.de
 🌐 www.bbv-ev.de
- **Berliner Krebsgesellschaft e. V.**
 Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin
 Tel. 030 2700070 Fax 030 270007299
 ✉ info@berliner-krebsgesellschaft.de
 🌐 www.berliner-krebsgesellschaft.de

- **BDH Bundesverband Rehabilitation e. V.**
 Regionalgeschäftsstelle Berlin
 Tauentzienstr. 7b/c, 10789 Berlin
 Tel. 030 86203710
 ✉ berlin@bdh-reha.de
 🌐 www.bdh-reha.de
- **Bundesverein Jugendliche und Erwachsene mit angeborenen Herzfehler e. V.**
 Regionalgruppe Berlin-Brandenburg
 - Hauptstadt Herzen
 Torsten Seifert, Tel. 0160 95753248
 ✉ torsten.seifert@jemah-hauptstadtherzen.de
 🌐 www.jemah.de
 #WirSindJemah
- **Cooperative Mensch eG**
 - **gegründet als Spastikerhilfe Berlin eG**
 Kurfürstenstr. 75, 10787 Berlin
 Tel. 030 22500-0, Fax 030 22500-130
 ✉ post@co-mensch.de
 🌐 www.cooperative-mensch.de
- **Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.**
 Tatjana Reitzig
 Landesvorsitzende Berlin
 Diagnosegruppenvorsitzende ALS
 Bleicheroder Str. 16b, 13187 Berlin
 Tel. 030 94398684 🌐 www.dgm.org
 ✉ tatjana.reitzig@dgm.org
- **Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Berlin e. V.**
 Aachener Str. 16, 10713 Berlin
 Tel. 030 3130647, Fax 030 3126604
 ✉ info@dmsg-berlin.de
 🌐 www.dmsg.de/berlin
- **Deutsche Parkinson-Vereinigung e. V. Regionalgruppe Berlin**
 Herr Hütter, Landesbeauftragter vom Land Berlin
 Seniorenbegegnungsstätte
 Stralsunder Str. 6, 13355 Berlin
 Tel. 033439 128568
 ✉ parkinson-shg-mitte@outlook.de
 🌐 dpv-bundesverband.de/berlin/start
- **Deutsche Rheuma-Liga Berlin e. V. Therapie-, Beratungs- und Selbsthilfzentrum**
 Mariendorfer Damm 161 a, 12107 Berlin
 Tel. 030 32290290, Fax 030 322902939
 ✉ zirp@rheuma-liga-berlin.de
 🌐 www.rheuma-liga-berlin.de
- **Diabetiker Bund Berlin e. V.**
 Sana Gesundheitszentrum „Am Tierpark“
 Rummelsburger Str. 13, 10315 Berlin
 Tel. 030 2786737, Fax 030 27591657
 ✉ info@diabetikerbund-berlin.org
 🌐 www.diabetikerbund-berlin.org
 📘 facebook.com/diabetikerbund.berlin
- **downsyndromberlin e. V.**
 Lepsiusstraße 46, 12163 Berlin
 Tel. 030 91442105
 ✉ info@downsyndromberlin.de
 🌐 www.downsyndromberlin.de
 📘 facebook.com/downsyndromberlin
- **dynamis e. V. (Freizeitangebote und Reisen für Menschen mit Beeinträchtigung)**
 Oldenburger Str. 9, 10551 Berlin
 Tel. 030 39502159, Fax 030 39502161
 ✉ info@dynamis-berlin.de
 🌐 www.dynamis-berlin.de
 📘 facebook.com/dynamis.berlin
- **Fatigatio e. V. - Bundesverband ME/CFS**
 Albrechtstr. 15, 10117 Berlin
 Tel. 030 31018890, Fax 030 310188920
 ✉ info@fatigatio.de
 🌐 www.fatigatio.de

- **Fördergemeinschaft für Taubblinde e. V.**
 Bundeselternvertretung Deutschland
 Katteweg 23 c, 14129 Berlin
 Tel. 030 54825160
 ✉ verein@taubblinde.de
 🌐 www.taubblinde.de
- **Förderverein der Gehörlosen/
Hörbehinderten e. V.**
 Karl-Liebknecht-Str. 11, 10178 Berlin
 Fax 030 27590370
 ✉ info@foerderverein-gehoerlos.de
 (nur per E-Mail erreichbar)
- **HörBIZ Berlin - Projekt des Sozialwerks
der Hörgeschädigten Berlin e. V.**
 Sozialdienst für Menschen mit Hörbeein-
 trächtigung
 Beratung und Unterstützung bei Hörverlust
 Sophie-Charlotten-Str. 23 A, 14059 Berlin
 Tel. 030 32602375, Fax 030 32602376
 ✉ beratung@berliner-hoerbiz.de
 🌐 www.berliner-hoerbiz.de
- **KINDERHILFE e. V.**
Hilfe für krebs- und schwerkranke Kinder
 Turmstr. 32, 10551 Berlin
 Tel. 030 857478360, Fax 030 857478389
 ✉ info@kinderhilfe-ev.de
 🌐 www.kinderhilfe-ev.de
- **kommhelp e. V. - Förderung
kommunikativer Möglichkeiten
behinderter Menschen**
 Horstweg 25, 14059 Berlin
 Tel. 030 32602572, Fax 030 32602573
 ✉ info@kommhelp.de
 🌐 www.kommhelp.de
- **Landesverband Epilepsie
Berlin-Brandenburg e. V.**
 Zillestr. 102, 10585 Berlin
 Tel. 030 34703483, Fax 030 3424466
 ✉ lv.bb@epilepsie-vereinigung.de
 🌐 www.epilepsie-berlin.de
- **Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.**
 Littenstr. 108, 10179 Berlin
 Tel. 030 27592525, Fax 030 27592526
 ✉ info@lv-selbsthilfe-berlin.de
 🌐 www.lv-selbsthilfe-berlin.de
- **Lebenshilfe Berlin e. V.**
 Heinrich-Heine-Str.15, 10179 Berlin
 Tel. 030 829998124, Fax 030 829998208
 ✉ lebenshilfe@lebenshilfe-berlin.de
 🌐 www.lebenshilfe-berlin.de
- **Epilepsie-Beratungsstelle Berlin**
 Wexstraße 2, 10825 Berlin
 Tel. 030 34703484
 ✉ kontakt@epilepsie-beratung-berlin.de
 🌐 www.epilepsie-beratung-berlin.de
- **SoVD Landesverband
Berlin-Brandenburg e. V.**
 Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin
 Tel. 030 2639380
 ✉ post@sovd.de
 🌐 www.sovd-bbg.de
- **Sozialverband VdK
Berlin-Brandenburg e. V.**
 Linienstr. 131, 10115 Berlin
 Tel. 030 8649100, Fax 030 864910520
 ✉ berlin-brandenburg@vdk.de
 🌐 www.vdk.de/berlin-brandenburg
- **Sportgemeinschaft Handicap Berlin e. V.**
 Neue Kantstr. 23-24, 14057 Berlin
 Tel. 030 25469336, Fax 030 25469338
 ✉ info@sgh-berlin.de
 🌐 www.sgh-berlin.de
- **Sterntal e. V.**
 Binger Str. 87, 14197 Berlin
 🌐 www.sterntal.de
 → Sterntal Einzelfallhilfe gGmbH
 Tel. 030 85102051
 ✉ info@sterntal.de
 → Sterntal Wohnen gGmbH
 Tel. 030 89738092
 ✉ bew@sterntal.de



Euro-Toilettenschlüssel

Den **Schlüssel für die Behindertoiletten** können Sie beim Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg erhalten, wenn folgende Merkzeichen und GdB im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind:

- Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BL“
- oder wenn ein GdB von wenigstens 70 das Merkzeichen „G“ vorliegt

Das gilt auch für:

- schwer/außergewöhnlich gehbehinderte Menschen
- Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer → Stomaträgerinnen und Stomaträger → blinde Menschen → Menschen mit Schwerbehinderung, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen
- an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa Erkrankte
- Menschen mit chronischer Blasen-/Darmerkrankung

Bei den genannten Voraussetzungen genügt ein ärztlicher Nachweis, wenn eine Behinderung nicht anders nachgewiesen werden kann. Dies gilt im Besonderen für Personen aus Ländern, die über kein vergleichbares Ausweisensystem verfügen. Hier kann auch der europäische Parkausweis für Schwerbehinderte als Nachweis gelten. Den Schlüssel für Behindertoiletten erhalten Sie in den Geschäftsstellen der Sozialverbände. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin per Telefon oder E-Mail.

■ Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Liniestr. 131, 10115 Berlin, Erdgeschoss
 Zimmer 05 (Mitgliederverwaltung)
 Tel. 864910-607/-608
 Mo/Mi/Fr 9.30-14.30 Uhr, Di/Do 9.30-17.00 Uhr
 ✉ mitgliederverwaltung.berlin@vdk.de

Für Selbstabholer kostet der Schlüssel 30,00 Euro. Der Schlüssel kann auch per Post angefordert werden, allerdings kommen dann noch Portokosten hinzu. Bitte senden Sie uns in diesem Fall Ihr Anforderungsschreiben mit einer Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises / Bescheides / Attestes (s. o.) zu. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie umgehend die Zahlungsaufforderung mit Angabe der Bankverbindung und nach Geldeingang wird der Schlüssel versandt. Eine aktuelle Liste über die Standorte der behindertenberechtigten City-Toiletten in Berlin ist ebenfalls beim VdK erhältlich.

Bankverbindung: Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

SozialBank, IBAN: DE09 3702 0500 0003 3163 03
 Bitte auf dem Überweisungsträger den vollständigen Namen angeben!
 Verwendungszweck: Euro-Toilettenschlüssel

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Gesundheit und
Soziales Berlin

Versorgungsamt, PF 31 09 29, 10639 Berlin

✉ infoservice@lageso.berlin.de

🌐 www.lageso.berlin.de

✂ @LAGeSo_Berlin

📍 lageso_berlin



Inhalt: Landesamt
für Gesundheit und Soziales Berlin/
Versorgungsamt, Referat III C

Anzeigen:

aperçu® Verlagsgesellschaft mbH

Gubener Str. 47, 10243 Berlin, Tel. 29371-400

✉ info@verlag-apercu.de

🌐 www.berlin-broschueren.de

Titelbild: Kai Dankert / LAGeSo Berlin

Redaktionschluss: 30. September 2025

Schutzgebühr: EUR 1,-

ISBN: 978-3-9825949-2-7

Druck: PIEREG Druckcenter Berlin

Nachdruck – auch auszugsweise – oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangaben und ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers und der aperçu® Verlagsgesellschaft mbH erfolgen. Für die Anzeigeninhalte zeichnen sich die Inserenten verantwortlich.